

Sitzungsunterlagen

61. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
03.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	3
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Anpassung der Geschäftsordnung: § 41 Art der Bekanntmachung, Festlegung Ortsüblichkeit	
--	--

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3397/2024	5
---	---

Anlage_Aushänge an den Amtstafeln 3397/2024	10
---	----

TOP Ö 3 Anpassung der Geschäftsordnung: § 33 Digitale Abstimmung	
--	--

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3425/2024	11
---	----

TOP Ö 4 Neuerlass der Sondernutzungssatzung	
---	--

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3361/2024	13
---	----

Anlage 1) Entwurf neue SNS 3361/2024	22
--------------------------------------	----

Anlage 2) Entwurf neues SNGVerZ 3361/2024	39
---	----

Anlage 3) akt. SNS seit 01.05.21 3361/2024	44
--	----

Anlage 4) Leitfaden Parklets und Hochbeete.mit Änd.nach FVR 3361/2024	51
---	----

Anlage 5) Leitfaden Ladesäulen 3361/2024	56
--	----

TOP Ö 5 Personalangelegenheiten	
---------------------------------	--

Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3421/2024	61
---	----

Anlage 1 Entwurf Nachtragshaushaltssatzung 3421/2024	66
--	----

Anlage 3 Stellenplan 2025 3421/2024	67
-------------------------------------	----

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
finanzverwaltung@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 21.11.2024

Einladung zur **61. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und** **Finanzausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 03.12.2024, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschriften vom 01.10.2024 und 05.11.2024
2. Anpassung der Geschäftsordnung: § 41 Art der Bekanntmachung, Festlegung Ortsüblichkeit
3. Anpassung der Geschäftsordnung: § 33 Digitale Abstimmung
4. Neuerlass der Sondernutzungssatzung
5. Personalangelegenheiten; Stellenplan 2025
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschriften vom 01.10.2024 und 05.11.2024
2. Spenden
3. Personalangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3397/2024

61. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Anpassung der Geschäftsordnung: § 41 Art der Bekanntmachung, Festlegung Ortsüblichkeit			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		1-0201 Gemeinderecht	Erstelldatum	17.10.2024	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.12.2024	Ö
2	Stadtrat		Kenntnisnahme/ Entscheidung	17.12.2024	Ö

Anlagen:	Aufstellung bisheriger ortsüblicher Bekanntmachungen
----------	--

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 42 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck, Wahlperiode 2020 bis 2026, die Änderung derselben, wie folgt:

§ 41
Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.fuerstenfeldbruck.de > Rathaus > Bekanntmachungen bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁵Zusätzlich wird eine Ausfertigung in analoger Form nachrichtlich im Schaukasten des Rathauses, Hauptstraße 31 an der Ostseite platziert.

(2) Gleiches gilt für sonstige amtliche und öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. In diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Amtstafel (Rathaus, Hauptstraße 31, Ostseite). Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

(4) Die ausschließlich digitale Bekanntmachung wird als ortsübliche Bekanntmachungsart festgelegt.

2. Die Änderung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. In einer dreimonatigen Übergangsphase werden die Amtstafeln weiterhin mit den bisherigen Aushängen bestückt; ein Hinweis bzgl. digitaler Bekanntmachung wird dort und auf der städtischen Website gut sichtbar angebracht.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				Unbekannt
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 und der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung (BekV) vom 10.12.2023, die am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurden die erforderlichen Voraussetzungen für eine ausschließlich digitale Bekanntmachung von Ortsrecht im Rahmen der in Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) vorgesehenen Bekanntmachungsarten geschaffen.

Die Bekanntmachung von **Satzungen** und **Verordnungen** der Gemeinden ist in Art. 26 Abs. 2 GO geregelt. Diese Vorschrift findet für die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Verordnungen nach Art. 51 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) entsprechende Anwendung.

Die Art **sonstiger** gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen richtet sich nach Art. 27 Abs. 2 GO oder weiteren einschlägigen Vorschriften des Fachrechts. Ist dort eine »ortsübliche« Bekanntmachung vorgeschrieben, richtet sich die Frage der Ortsüblichkeit regelmäßig nach den einschlägigen landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften, so dass grundsätzlich die in der Geschäftsordnung des Stadtrats oder durch Beschluss des Gremiums nach Art. 26 Abs. 2 GO festgelegte Bekanntmachungsart maßgeblich ist.

Zukünftig soll als **ortsübliche Bekanntmachungsart** die ausschließlich digitale Bekanntmachung festgelegt werden, so dass die Bekanntmachung der Termine der Stadtratssitzung und der Ausschüsse nach Art. 52 GO und die öffentliche Zustellung nach VwZVG auch über die digitale Bekanntmachung erfolgen und nicht wie bisher über die Amtstafeln.

Zu beachten ist dabei, dass § 3 Abs. 2 BauGB weiterhin eine vorrangig analoge Bekanntmachung vorsieht („zusätzlich im Internet“). Die „Ortsüblichkeit“ kann sich wie bei Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO auch aus den sonstigen örtlichen Gepflogenheiten ergeben und von der Art der Bekanntmachung nach Art. 26 Abs. 2 GO abweichen.

Da bei § 3 Abs.2 BauGB wegen der noch bestehenden Umsetzungslücke noch keine ausschließliche digitale Bekanntmachung möglich ist, wurde hier die alternative Bekanntmachungsart Amtstafel gewählt.

Zudem wird der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet durch entsprechende Datumsangabe auf dem jeweiligen elektronischen Dokument (zum Beispiel „veröffentlicht am ...“) vermerkt.

Der Bayerische Städtetag und Bayerische Gemeindetag empfehlen aus Gründen der Rechtsklarheit eine Bestimmung der Bekanntmachungsart in der Geschäftsordnung.

Im Zuge der Umstellung auf eine ausschließlich digitale Bekanntmachung ist daher die aktuell geltende Regelung über die amtlichen Bekanntmachungen und die Definition von „ortsüblich“ in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck zu ändern und zu erweitern. Der Wortlaut lautet:

§ 41

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.fuerstenfeldbruck.de > Rathaus > Bekanntmachungen bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Ver-

merk wird zu den Akten genommen. ⁵Zusätzlich wird eine Ausfertigung in analoger Form nachrichtlich im Schaukasten des Rathauses, Hauptstraße 31 an der Ostseite platziert.

(2) Gleiches gilt für sonstige amtliche und öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. In diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Amtstafel (Rathaus, Hauptstraße 31, Ostseite). Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

(4) Die ausschließlich digitale Bekanntmachung wird als ortsübliche Bekanntmachungsart festgelegt.

Die mit der Wahrnehmung der bisherigen Aufgabe betraute Stelle, die 12 im Stadtgebiet vorhandenen Amtstafeln mit Aushängen (s. Anlage) zu bestücken, kann im Zuge einer personellen Nachbesetzung voraussichtlich im Frühjahr 2025 durch den Wegfall dieser Tätigkeiten mit geringerem Stundenumfang ausgeschrieben werden.

Des Weiteren entfällt der Einsatz eines Dienst-KFZ für diese Tätigkeiten, der Verbrauch von Kraftstoff/Strom wird reduziert.

Die Verwaltung empfiehlt einen dreimonatigen Parallelbetrieb der bisherigen Aushangspraxis mit der digitalen Variante.

Aushänge an den Amtstafeln

Sitzungen des STR / UVA / ISJS / HFA / PBA / KWA / KA / RPA / Zweckverband zur Wasserversorgung
– Gruppe Landsberied

Aushang Fundsachen

Bekanntmachungen zu allen Wahlen

Bekanntmachungen Übermittlungssperren von Seiten des Bürgerbüros

Sämtliche Satzungen (Umweltbeirat, Sportbeirat, Bebauungspläne, Haushaltssatzung usw.)

Beteiligungsberichte

Zwangsvollstreckungen

Infos über Festsetzung der Grundsteuer , Hundesteuer, Zahlungsfälligkeit Grund- und Gewerbesteuer

Flächennutzungspläne, Bodenrichtwerte, Baugenehmigungen

Öffentliche Zustellungen der Stadtkasse

Bekanntmachung Bürgerversammlungen

Bekanntmachungen extern von den Stadtwerken und dem Landratsamt (kommt nicht so oft vor)

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3425/2024

61. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Anpassung der Geschäftsordnung: § 33 Digitale Abstimmung			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		1-0201- Gemeinderecht	Erstelldatum	07.11.2024	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.12.2024	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	17.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 42 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck, Wahlperiode 2020 bis 2026, die Änderung derselben, wie folgt:

§ 33 Abstimmung

...

(5) *1*Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. *2*Jede Abstimmung kann hierzu **alternativ durch Betätigung einer digitalen Abstimmungsanlage, die Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung entspricht**, elektronisch angezeigt und revisionssicher aufgezeichnet werden. *3*Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. *4*Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

2. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Sachvortrag:

Im Rahmen von Abstimmungen der städtischen Gremien werden die Ja- und Nein-Stimmen bisher gezählt. Nunmehr soll aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Möglichkeit eröffnet werden, seine Stimme mittels digitaler Abstimmung abgeben zu können.

Die bereits vorhandene Software bietet diese Möglichkeit: Nach Beendigung der Abstimmung wird jedes Gremiumsmitglied namentlich dargestellt; grün hinterlegt für Ja, rot hinterlegt für Nein.

Deshalb soll in § 33 der Geschäftsordnung die nachstehend in fetten Lettern kenntlich gemachte Erweiterung eingefügt werden:

§ 33 Abstimmung

...

*(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Jede Abstimmung kann hierzu **alternativ durch Betätigung einer digitalen Abstimmungsanlage, die Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung entspricht**, elektronisch angezeigt und revisionssicher aufgezeichnet werden. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ⁴Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).*

Diese Änderung der Geschäftsordnung soll ab dem 01.01.2025 gelten.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3361/2024

61. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Neuerlass der Sondernutzungssatzung			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 34 Th	Erstelldatum	14.08.2024	
Verfasser		Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 3, Amt 4	
Sachgebiet		34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.12.2024	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	17.12.2024	Ö

Anlagen:	1) Entwurf neue Sondernutzungssatzung (SNS) 2) Entwurf neues Sondernutzungsgebührenverzeichnis (SNGebVerZ) 3) Aktuelle Sondernutzungssatzung mit GebVerZ 4) Leitfaden Parklets und Hochbeete z.K. 5) Leitfaden Ladesäulen z.K.
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Sondernutzungssatzung.
 Die Anlagen 1) und 2) werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				Ja	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				jährlich mind .ca.	10.000 €
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Einleitung: Abgrenzung Gemeingebrauch / Sondernutzung

Das BayStrWG definiert den Gemeingebrauch als die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete unentgeltliche Benutzung der Straße zu (vorwiegend) Verkehrszwecken (Art. 14 Abs. 1 und 2 BayStrWG). Diese Legaldefinition zeigt, dass der Gemeingebrauch nicht unbeschränkt gewährt wird. Die wichtigsten Beschränkungen ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz, wonach nur Benutzungen, die sich im Rahmen der öffentlichen Zweckbestimmung (Widmung) halten und auch nur solche, mit denen (vorwiegend) Verkehrszwecke verfolgt werden, zulässig sind.

Es gibt:

Ausübungsschranken Art. 15 BayStrWG; das Straßenverkehrsrecht und die auf dieser Rechtsgrundlage verfügten verkehrsbehördlichen Einschränkungen (z.B. Straßenbauarbeiten).

Inhaltsschranken: Wer Inhaltsschranken des Gemeingebrauchs überschreitet, benutzt die Straße nicht mehr gemeingebrauchlich, sondern in den Formen der Sondernutzung; Art. 18 oder 22 BayStrWG. D.h., Kein Gemeingebrauch liegt (mehr) vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Der Begriff Verkehr selbst ist im Gesetz nicht näher definiert; er ist auch mehrdeutig. Zum Verständnis muss deshalb an den üblichen Sprachgebrauch und das vorrechtlich und gewohnheitsrechtlich entstandene Gesamtbild angeknüpft werden. Unter Verkehr versteht man in erster Linie eine auf eine Ortsveränderung gerichtete Tätigkeit.

Zum Verkehr im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG „*Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.*“ gehört also immer der Verkehr, der durch das Streben nach Ortsveränderung gekennzeichnet ist (Fortbewegungsverkehr) wie z.B. gehen, fahren, schieben, reiten, tragen – auch in unterschiedlichen Formen z.B. gehen>stehen / fahren>halten>parken, oder aus unterschiedlichen Gründen z.B. beladen>entladen; maßgebend ist immer, dass diese Formen oder Anlässe dem Zwecke der Ortsveränderung von Personen oder Sachen untergeordnet sein müssen. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob diese Ortsveränderung gewerblich (z.B. Taxi) oder aus persönlichen Gründen erfolgt; ob sie regelmäßig oder nur gelegentlich stattfindet; ob sie Selbstzweck ist (z.B. Spazieren gehen) oder einem anderen Zweck dient (z.B. Beförderung von Gütern).

Unterscheidung zum Fortbewegungsverkehr: kommunikativer Verkehr; dazu zählt:

- Hand-zu-Hand-Werbung (Verteilen von Flugblättern politischer, religiöser oder weltanschaulicher Inhalte)
- Austausch von Informationen in Wort und Schrift (keine Infostände = SN)
- Unentgeltliche, nichtgewerbliche Abgabe von Zeitschriften (ohne Hinzutreten besonderer Umstände z.B. Ansprechen zwecks Mitgliederwerbung)

Art 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG „*Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehrs, sondern zu anderen Zwecken benutzt.*“ Stellt eine weitere Inhaltsschranke des Gemeingebrauchs dar. Aus der Umkehrung des

Satzes 2 muss geschlossen werden, dass jede andere als die „verkehrsmaßige“ Benutzung einer Straße nicht Gemeingebrauch sein kann. Das gilt insbesondere für die Benutzung, die nicht zum Zweck der Ortsveränderung (z.B. abgestelltes, nicht mehr zugelassenes Kfz) vor sich geht oder besonderer Einrichtungen bedarf (z.B. Freischankfläche, Ausstellung von Waren) oder sich außerhalb der Verkehrsfläche auswirkt. Die Vorschrift erfasst solche Sachverhalte, die sich äußerlich als Teilnahme am Straßenverkehr darstellen, bei denen aber die Absicht der Ortsveränderung nur ein untergeordneter Nebenzweck ist, weil in erster Linie gewerbliche, gesellschaftliche usw. Ziele verfolgt werden.

Für die Abgrenzung des Gemeingebrauchs zur Sondernutzung bedarf es nicht der Prüfung, ob diese beabsichtigte Nutzung den Gemeingebrauch Dritter stört. Diese Prüfung ist Teil der Ermessensausübung bei der Entscheidung der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

Erlasse neue Sondernutzungssatzung (SNS)

Die letzte grundlegende Überarbeitung der SNS, mit geringfügigen Erhöhungen der Gebühren, erfolgte im Jahr 2010.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Änderung der SNS zur Aufnahme von Carsharing in der Satzung.

Die Gründe für die Überarbeitung der SNS sind:

1. Gebührenerhöhung / Haushaltskonsolidierung
2. Vereinfachung / Klarstellung / Aufnahme Definitionen für Tagesgeschäft
3. Aufnahme neuer „Produkte“ wie Ladesäulen, Parklets, Freischankflächen etc.

Die Gründe für einen Neuerlass (keine Änderung) sind:

1. Änderung des Aufbaus durch Trennung in

- I. Allgemeiner Teil (§§ 1-13) und
- II. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§§ 14-27) mit Unterteilung in Produkte
- III. Kosten (§ 26)
- IV. Übergangsregelungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten (§§ 27-29)

- bessere Orientierung (auch für Nutzer)
- detaillierte Aufgliederung der einzelnen Sondernutzungs- „Produkte“ zur besseren Handhabung im Tagesgeschäft
- bessere Zuordnung der „Produkte“ im Gebührenverzeichnis

2. zu umfangreich für eine Änderung

Die Anwendung von EU-Recht wurde beachtet:

- § 14a nur für Veranstaltungen in FFB > nicht möglich
 § 14a Abs. 6 ... nur ortsansässige Parteien dürfen frei plakatieren > nicht möglich
 § 14a Abs. 7 ... nur Zirkusse mit Veranstaltungen in FFB > nicht möglich

- § 14c Abs. 1 ... nur für Veranstaltungen in FFB > nicht möglich / Einschränkung für
nur „traditionelle“ Veranstaltung > möglich
- § 14c Abs. 4 ... freie Überspannungen nur Stadt > möglich

In der Fraktionsvorsitzenden-Runde (FVR) am 16.09.24 wurden die neue SNS und das Sondernutzungsgebührenverzeichnis (SNGebVerZ) größtenteils vorbesprochen und gewünschte Änderungen eingearbeitet (s.a. Kommentare). In dieser Runde wurde auch entschieden, dass die SNS im HFA (mit Zuladung UVT) vorberaten werden soll.

Zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit zwischen alter und neuer SNS, und wo Klärungsbedarf besteht, soll folgende Tabelle dienen.

	aktuelle SNS	überarbeitete SNS	Klärungsbedarf
I. Allgemeiner Teil		Neue Aufteilung	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1	Überarbeitet	
§ 2 Begriffsbestimmungen		Neu	
§ 3 Erlaubnispflicht	§ 2	Neu	
§ 4 Erlaubnis Antrag	§ 3	überarbeitet	
§ 5 Erlaubniserteilung	§ 4	Überarbeitet	
§ 6 Pflichten Erlaubnisnehmer	§ 6	identisch	
§ 7 Anzeige Beendigung		Neu	
§ 8 Beseitigung/Wiederherstellung		neu	
§ 9 Haftung	§ 7	überarbeitet	
§ 10 Widerruf		neu	
§ 11 Versagung	2 d	überarbeitet	Nrn. 13, 14
§ 12 unerlaubte Sondernutzung		Neu	
§ 13 erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 5	Überarbeitet	Buchstabe g) + h) Anzahl?
II. Erlaubnispflichtige SN		Aufteilung nach Produkten	
§ 14 SN zu Informationszwecken			
§ 14a Plakatanschläge	§ 2a	überarbeitet	
§ 14b Wahlwerbung	§ 8 (4)	überarbeitet	
§ 14c Transparente/Banner	§ 2b	überarbeitet	Reduzierung pro Veranstaltung auf 4
§ 14d Informationsstände	§ 2c	überarbeitet	Abs. 9 gewünscht?
§ 14e gemeinnützige Organisationen		neu	
§ 14f unpersönliche Werbung		neu	
§ 15 Abs. 1 SN zu Werbezwecken			

Nr. 1 freistehende Reklame		überarbeitet	Reduzierung pro Geschäft auf 2
Nr. 2 feste Reklamemasten	GebV Z	überarbeitet	
Nr. 3 Deko bei Events, Aktionen		neu	Vorgaben?
Nr. 4 Pflanzgefäße > 30 cm, Fahrradständer ohne Werbung		neu	Anzahl pro Geschäft?
Nr. 5 „feste“ Deko		neu	Vorgaben?
Nr. 6 an Baustellen		neu	
Nr. 7 Sammel-Werbeträger		neu	
§ 15 Abs. 2		neu	
§ 16 SN für Warenverkauf		Neue Aufteilung	
§ 16a Warenauslagen /-verkauf Abs. 1 Nr. 3		neu	Gewünscht?
§ 16b für gemeinnützige Zwecke		Neu	
§ 16 c Zeitungs-/Stromkästen		Neu	
§ 16d Straßenhandel		Neu	Gewünscht?
§ 17 Freischankflächen		neu	
Festschreibung der bestehenden Regelungen			
Abs. 9 neue Regelung			Gewünscht?
§ 18 Drehgenehmigungen		Neu	
§ 19 Musizieren und Kleinkunst		Neu	Gewünscht?
§ 20 Baumaßnahmen		neu	
§ 21 Carsharing	§ 2e	identisch	
§ 22 E-Ladepunkte		Neu + Leitfaden	Gebühren, Befristung
§ 23 Parklets		Neu + LF	Gebühren, Zeit
§ 24 Sonderregelungen	§ 8	Wahlwerbung rausgenommen > Konzept	
§ 25 Anordnungen für den Einzelfall	§ 17	überarbeitet	
III. Kosten			
§ 26 Gebühren und Auslagen	§ 9	Neue Aufteilung	
§ 26a Gebührenerhebung		überarbeitet	Abs. 4
§ 26b Gebührenfreiheit	§ 10	überarbeitet	Abs. 3 gewünscht?
§ 26c Gebührenreduzierung	§ 11	identisch	
§ 26d Obergrenzen/Pauschalen		Neu	Gewünscht?
§ 26e Gebührenschuldner	§ 12	überarbeitet	
§ 26f Gebührenpflicht	§ 13	identisch	
§ 26g Fälligkeit	§ 14	Identisch	
§ 26h Erstattung	§ 15	identisch	
IV. Übergangsregelungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten			

§ 27 Übergangsregelungen	§ 16	überarbeitet	
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	§ 18	Überarbeitet	
§ 29 Inkrafttreten	§ 19		Zeitlich bedingt: wegen § 17 Abs. 9 und Gestaltungsleitfa- den

Eine Erläuterung aller Änderungen wäre zu umfangreich (erfolgt auf Wunsch in der HFA/UVT-Sitzung).

Alle zur Verfügung gestellten Dokumente (Anlagen) enthalten zu beachtende Kommentare.

Hier eine kurze (stichwortartige) Erläuterung zu den

wichtigsten Neuerungen, die z.T. zueinander in Abhängigkeit stehen:

Durch § 11 Abs. 2 Nr. 2 kann eine Erlaubnis untersagt werden, wenn sie den Zielen des städtischen Gestaltungsleitfadens, der ebenfalls am 17.12.24 beschlossen werden soll, widerspricht. Zur Entscheidung ist dann eine gemeinschaftliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Untersagung durch SG 34 und Amt 4 erforderlich.

Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs

Zu finden in

§ 13 Abs. 1 g) + h) = erlaubnis- und gebührenfreie Dekoration < 30 cm*
in Abhängigkeit zu

§ 15 Abs. 1 Nr. 3. + 4. = erlaubnis- und gebührenpflichtige Dekoration > 30 cm*

sowie

§ 13 Abs. 1 b) = erlaubnis- und gebührenfreie Schaufenster, Automaten u. ä. < 15 cm*

in Abhängigkeit zu

§ 16a Abs. 1 Nr. 1 = erlaubnis- und gebührenpflichtige Automaten etc. > 15 cm*

* jeweils von der Hauswand entfernt. Die festgesetzte Grenze (die bereits bisher schon in der SNS verankert war; s.a. § 13 Abs. 1 d) Hinweisschilder wurde übernommen) legt den Wert fest, wo eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs beginnt und deshalb zwingend eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis (SNE) erteilt werden sollte.

Eine Änderung, wie in der Fraktionsvorsitzenden-Runde vorgeschlagen, auf die Festlegung einer Mindest-Restbreite, wird von der Verwaltung aufgrund der vorhandenen unterschiedlichsten örtlichen Verhältnisse als nicht praktikabel angesehen. Die Erteilung einer SNE sollte immer eine Einzelfallentscheidung sein.

Freischankflächen § 17

Aktuell 11 € / qm pro Saison (= 8 Monate 1. März – 31. Oktober)
ohne Berücksichtigung von Einnahmeverlusten beim Wegfall von Parkmöglichkeiten
(z.B. Martha-Pizzarei – 4 PP)

Vorschlag 1: Erhöhung Gebühr auf 16 € / qm pro Saison (Abs. 2)

Vorschlag 2: verkleinerte Nutzungsmöglichkeit Nov.-Febr. (Abs. 9; bis zu 10 qm oder
25 % der Saisonfläche ohne Wegfall von Parkmöglichkeiten, gebühren-
frei

Begründung: Jedes Frühjahr wird über den Beginn der Saison diskutiert. In der Hauptstraße gibt es eine Sommerbeschilderung mit weniger Parkmöglichkeiten als im Winter (Winterbeschilderung), da durch die Freischankflächen während der Saison Parkmöglichkeiten entfallen. Die Beschilderung muss somit 2 x pro Jahr gewechselt werden. Dafür braucht es einen festen Zeitpunkt, weshalb die Saison zeitlich durch UVT-Beschluss vom 09.11.2022 festgesetzt wurde. Um den Gastronomen die Möglichkeit zu geben, bei schönem Wetter außerhalb der Saison im Freien bewirten zu können, wurde Vorschlag 2 entwickelt.

Bei Beibehaltung der aktuellen Freischankflächen können hierdurch jährliche Mehreinnahmen von 2.176 € + 1.040 € für die neue Freischankfläche am Viehmarktplatz-Süd (Hardys) = gesamt 3.216 € veranschlagt werden.

Parklets § 23 i.V.m. Leitfaden (Anlage 5)

als Ersatz für (nicht mögliche) Freischankflächen, Ruheplätze o.ä. = neues „Produkt“

SN-Gebühr je Standort pro Jahr für 1 Parklet (10 qm)

- ohne Bewirtung: 55 € / Jahr
- mit Bewirtung: 160 € / Jahr $\triangleq$ Ansatz / Vorschlag 1 zu Freischankflächen

Pflanzgefäße

< 30 cm Ø bzw. Kantenlänge, § 13 Abs. 1 Bst. h) = erlaubnis- und gebührenfrei

> 30 cm Ø bzw. Kantenlänge § 15 Abs. 1 Nr. 4 bisher sondernutzungspflichtig, aber gebührenfrei
> Vorschlag: bis 1 qm = 15 € / Jahr

Hochbeete § 23 i.V.m. Leitfaden (Anlage 5) = neues „Produkt“

einfach

(max. 1,4 qm $\approx$ 2 qm) = 20 € / Jahr $\triangleq$ Ansatz / Vorschlag zu Pflanzgefäßen > 30 cm

mit Fahrradständern (max. 6 qm)

(2 x 2m Hochbeet = 40 € (Fahrradständer gebührenfrei)

Pflanztröge, Parklets und Hochbeete können die Aufenthaltsqualität, in den Bereichen wo sie zulässig sind (siehe Leitfaden), erhöhen und das Stadtbild verbessern.

Um den Radverkehr weiterhin zu fördern sollten Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern auch weiterhin gebührenfrei bleiben.

Die Summe der gemäß Beschlussvorschlag zu erwartenden (kalkulierbaren) **Mehreinnahmen** (gerundet, errechnet nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre) setzt sich zusammen aus:

Freischankflächen	3.256 €
Sonstige SN (1) Werbeschilder, Warenstände, Sonnenschirme etc.	3.421 €
Sonstige SN (2) Zeitungsstände, Zigarettenautomaten, Postablagekästen etc.	1.007 €
Transparente	813 €
Plakate feste Standorte	966 €
Plakate frei mit Gebühren	33 €
Infostände	57 €
Mehreinnahmen gesamt	9.553 €
Bisherige Einnahmen pro Jahr	24.915,50 €
Zu erwartende Einnahmen pro Jahr	34.468,50 €

Die Summe der kalkulierbaren Mehreinnahmen beträgt laut dem Beschlussvorschlag jährlich ca. 10.000 €. Dazu kommen nicht kalkulierbare Mehreinnahmen aus z.B. der Aufstellung von Parklets, Hochbeeten, Pflanztrögen > 30 cm Ø bzw. Kantenlänge, Dekoration > 30 cm Abstand zur Hauswand, Ladesäulen, Carsharing etc.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Anlage 1) Entwurf neue Sondernutzungssatzung

**Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der
Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
-Sondernutzungssatzung (SNS)-**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I.S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), Art. 18 Abs. 2a, 22a Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Stadtratsbeschluss vom 17.12.2024 erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Hierzu gehören

1. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
2. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen, Seiten – und Mehrzweckstreifen, Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 1 genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Flächen der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Art.18 BayStrWG). Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann bzw. zum Zwecke der öffentlichen Versorgung den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird (Art. 22 BayStrWG).
- (4) Gemeinnützigkeit liegt gemäß § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) vor, wenn eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, in dem ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- (5) Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Belange des Gemeinwohls betroffen sind. Gemeinwohl ist das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG, § 8 a Abs. 2 FStrG, Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, zu stellen ist.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 2. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang (maßstäblicher Lageplan) sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- (4) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis gemäß Art. 42a BayVwVfG als erteilt.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen erteilt:
 1. auf Zeit
 2. auf Widerruf
 3. auf unbestimmte Zeit

- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (4) Die für einen bestimmten Zeitraum erteilte Sondernutzungserlaubnis ist bei Bedarf spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts Anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen (§ 45 Abs. 6 StVO).
- (2) Dem/der Sondernutzer/in obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten seitens der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer/in Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der ursprüngliche ordnungsgemäße Zustand des Stadtgrundes wiederherzustellen.
- (4) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach oder gerät er/sie damit in Verzug, so ist die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine/ihre Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzungsnehmers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer / die Eigentümerin oder den/die dinglich Nutzungsberechtigte/n des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind gegenüber der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck der/die Bauherr/-in und die bauausführenden Firmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7

Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung ist der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem von dem/der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der/die Nutzer/in den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 8

Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der/die Sondernutzungsnehmer/in die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der/die Sondernutzer/in die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der /die Sondernutzer/in haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 9

Haftung

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet gegenüber der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für alle Schäden, die bei der Ausübung der Sondernutzung infolge seines/ihrer Verschuldens oder eines anderen von ihm/ihr zu vertretenden Umstandes an den öffentlichen Verkehrsflächen entstehen. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände mittels deren er/sie die Sondernutzung ausübt. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Straßenflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umwidmung oder Einziehung einer öffentlichen Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 10 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 1. Umstände nachher eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.
 2. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird.
 3. der/die Erlaubnisnehmer-in die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten verletzt.
 4. der/die Erlaubnisnehmer/in die ihm/ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (3) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die beantragte Sondernutzung, oder eine Häufung von Sondernutzungen, eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die beantragte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorgang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann,
 3. wenn die Art der beantragten Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,
 4. wenn die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. wenn zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 6. wenn die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können,
 7. für das aggressive, kommerzielle und gewerbliche Betteln mit organisiertem Hintergrund,
 8. für das Nächtigen und Lagern,
 9. für das Niederlassen zum übermäßigen, gemeinsamen Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 10. für Kraftfahrzeuge, die nicht (mehr) am Straßenverkehr teilnehmen,
 11. für das Abstellen von Kfz-Anhängern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung, sofern sie nicht regelmäßig am Verkehr teilnehmen
 12. wenn es sich um mobile Werbeelemente handelt, die sich nicht am Ort der Leistung befinden,
 13. für Zigarettenautomaten auf öffentlichem Grund,
 14. für dauerhaft angelegte Imbissbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen etc.
 15. für das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen zu überwiegenden Wohnzwecken außerhalb von Campingplätzen (§12 StVO).
 16. Für das Aufstellen von Altkleidercontainer
 17. Für Informations- und Werbemaßnahmen nicht am Ort der Leistung, die ausschließlich gewerblicher oder kommerzieller Art sind und mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden sollen.

Kommentiert [TB1]: Alles nach EU-Recht möglich

Kommentiert [TB2]: Sog. „Schrott“-Kfz

Kommentiert [TB3]: Ist das gewünscht? 7 akt. genehmigt
> Bestandsschutz? Drastische Erhöhung Gebühren > Gesundheitsschutz

Kommentiert [TB4]: BVA-Beschluss vom 01.04.1987 war nur Meinungsbildung

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
2. wenn die Sondernutzung Zielen des städtischen Gestaltungsleitfadens widerspricht.
3. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann.
4. wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
5. wenn die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann.
6. wenn der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde.

Kommentiert [TB5]: Gilt nur für Hauptstraße, Schöng. Str., Leonhardsplatz (historisches Ensemble) und Viehmarktplatz-Süd

§ 12

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Fläche ohne erforderliche erlaubnisfähige Sondernutzungserlaubnis wird die entsprechende Gebühr laut Gebührenverzeichnis nach § 26 in doppelter Höhe erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Fläche durch eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzungserlaubnis nach § 11 wird eine Gebühr entsprechend der Festsetzungen im Gebührenverzeichnis nach § 26a, und in Ermangelung einer Festsetzung eine vergleichbare Gebühr, erhoben.
- (3) Durch die Erhebung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

Kommentiert [TB6]: = Rechtsgrundlage Gebührenfestsetzung im Owi-Verfahren nach § 28

§ 13

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

- a) Gebäudeausladungen wie z. B. Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer
- b) Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
- c) Licht- und Luftschächte bis zu 1m²
- d) parallel zur Hausfront verlaufende geschäftswerbende Hinweisschilder (sog. Eigenwerbeanlagen), die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
- e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen, sowie Eigenwerbung der Baufirmen
- f) Wärmedämmungen, Fassadenverkleidungen und Fassadenbegrünungen an Außenwänden von Gebäuden
- g) Weihnachtsdekoration eines Gewerbebetriebes einschließlich elektrischer Beleuchtung bzw. Solarbeleuchtung während der (Vor-)Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis Heilige Drei Könige) und Osterdekoration während der Schulferien, sofern sie nicht mehr als 30 cm von der Hauswand in den Verkehrsraum ragt und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

Kommentiert [TB7]: Aus alter SNS übernommen

trächtigen. Lampen und Lampengirlanden dürfen nicht blenden und nicht zu Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen. Es sind ausschließlich einfarbige Leuchten (warm-weiß) zulässig.

- h) Unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes oder als Teil einer Freischankfläche unter allen Bedingungen standsicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße mit einem Durchmesser bzw. einer Kantenlänge von max. 0,30 m

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können einschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

II. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 14

Sondernutzungen zu Informationszwecken

§ 14 a

Plakatanschläge

- (1) Das Plakatieren im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck wird grundsätzlich nur an den hierfür vorgesehenen festen Plakatstandorten gestattet.
- (2) Pro Veranstaltung werden nach Verfügbarkeit max. 20 Standorte (=2 Pakete) zugeteilt.
- (3) Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.
- (4) Veranstaltungen, die von Gastveranstaltern im Veranstaltungsforum Fürstenfeld durchgeführt werden, sind vorrangig auf Werbeflächen des Veranstaltungsforums zu bewerben. Bei Verfügbarkeit kann auf städtische Plakatstände zurückgegriffen werden.
- (5) Die Plakatierungsgenehmigung wird maximal für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung bis zum ersten Werktag nach der Veranstaltung erteilt. Nach Beendigung des erlaubten Zeitraums sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (6) Parteien dürfen freistehend im Stadtgebiet maximal 40 Plakate für
1. parteipolitische Veranstaltungen in Fürstenfeldbruck (gebührenfrei)
2. Vergnügungsveranstaltungen in Fürstenfeldbruck (gebührenpflichtig) unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis anbringen. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Zirkusse dürfen maximal 20 Plakate frei im Stadtgebiet unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis anbringen. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

Kommentiert [TB8]: Wird jedes Jahr beantragt und genehmigt.
> sollte ohne Verwaltungsaufwand zur Erleichterung für Antragsteller und Verwaltung erlaubt werden (=Schmücken) > evtl. Übermaß vorbeugen durch Vorgabe Anzahl?
> 30 cm = erlaubnispflichtig, § 15 Abs. 1 Nr. 3

Kommentiert [TB9]: FVR: Vorschlag: umformulieren auf Restbreite, die verbleiben muss > Prüfungsergebnis: dabei findet dann i.d.R. eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs statt, deshalb möchte SG 34 nichts ändern.
> Betrifft g) + h)
> Außerdem: Problem: zu unterschiedliche Örtlichkeiten > Einzelfallentscheidung erforderlich.

Kommentiert [TB10]: Bisher erlaubnispflichtig aber gebührenfrei
> Erleichterung > evtl. max. Anzahl festlegen?
(Vorschlag: > 30 cm erlaubnis- und gebührenpflichtig, § 15 Abs. 1 Nr. 4

Kommentiert [TB11]: Vorschlag nach FVR: „grundsätzlich“ einfügen; Ausnahmen folgen unter 6. Und 7.

Kommentiert [TB12]: Aus Kapazitätsgründen; mit Veranstaltungsforum abgestimmt.

Kommentiert [TB13]: Unterscheidung: Parteiarbeit gebührenfrei / Vergnügungsveranstaltungen gebührenpflichtig s.a. § 26b Abs. 3 Nr. 1

Kommentiert [TB14]: Rechtsgrundlage für akt. gängige Praxis

Kommentiert [TB15]: (2) übergeordnete Veranstaltung besonderer Bedeutung z.B. BUGA
(5) z.B. Silvester-Gala

§ 14 b Wahlwerbung

Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen unter Beachtung des vom Stadtrat beschlossenen Konzepts zur Wahlwerbung, in der jeweils gültigen Fassung, Werbemaßnahmen durchführen.

§ 14 c Transparente / Banner

- (1) Das Anbringen von Transparenten wird nur aus Anlass **traditioneller** Veranstaltungen an folgenden Standorten genehmigt:
 - a) Geländer an der Kreuzung Haupt-/ Augsburg- /Dachauer Straße (3)
 - b) Geländer an der Augsburg- / Philipp-Weiß-Straße (3)
 - c) Geländer an der Heimstätten-/ Rothschaiger Straße / R.-Higgins-Str. (3)
 - d) Geländer am Kurt-Huber-Ring (3)
 - e) Geländer an der Augsburg- Straße / ehem. St 2054 auf Höhe Waschanlage (4)
 - f) Fußgängerbrücke über der Oskar-von-Miller-Straße (beidseitig, 4)
 - g) Geschwister-Scholl-Platz, Treppe zur Tiefgarage/KIK (4)
- (2) Pro Veranstaltung werden **maximal 4** Transparente genehmigt.
- (3) Genehmigungen für das Anbringen von Transparenten werden maximal für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung bis zum ersten Werktag nach der Veranstaltung erteilt. Nach Beendigung des erlaubten Zeitraumes sind die Transparente umgehend zu entfernen.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis für das **freie** Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Bannern wird nur für städtische Veranstaltungen **und Informationen** erteilt.
- (5) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

Kommentiert [TB16]: in akt. SNS vorhanden
Vorschlag nach FVR: > „traditioneller“ rausnehmen,
alle Veranstaltungen zulassen, aber unbedingt
Anzahlbegrenzung (2)

Kommentiert [TB17]: Aus Kapazitätsgründen = 6 VA
gleichzeitig
möglich

Kommentiert [TB18]: Neu aufgenommen: keine
Diskriminierung nach EU-Recht, da aus
Sicherheitsgründen durch Eingriff in den
Straßenverkehr zwingend erforderlich > Ausführung nur
durch Bauhof

§ 14 d Informationsstände

- (1) Informationsstände, die keine Versammlung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des BayVersG darstellen, können durch Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden.
- (2) Die Größe der einzelnen Infostände wird auf **max. 3m²** begrenzt.
- (3) An folgenden Standorten im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck können Informationsstände genehmigt werden:
 - a) Augsburg- Straße vor Rathautreppe (3m²)
 - b) Hauptstraße 8, Sparkassenvorplatz (9 m²)
 - c) Geschwister-Scholl-Platz (18 m²)
 - d) **Viehmarktplatz-Süd**
 - e) Schöngesinger Str. 18 (30 m²)
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt und dürfen nicht in aggressiver Form erfolgen.
- (5) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Kommentiert [TB19]: Ausschluss gewerblicher oder
kommerzieller Art durch § 11 Abs. 1 Nr. 17

Kommentiert [TB20]: Wird jetzt schon so gehandhabt.

Kommentiert [TB21]: qm nach Umbau festlegen und
vor Inkrafttreten einfügen

- (6) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüberhinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahekommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.
- (7) Informationsstände sind maximal für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Tagen je Veranstalter zu genehmigen.
- (8) Im Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen werden Informationsstände vorrangig an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben.
- (9) Infomobile (Bus, LKW o.ä.) dürfen max. an 3 zusammenhängenden Tagen je Standort genehmigt werden.
- (10) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

Kommentiert [TB22]: Ausfluss aus Wahlkonzept

Kommentiert [TB23]: Neu: Evtl. Stärkung Aufenthaltsfunktion z.B. VBGB (Zone 20); bereits Einzelfälle vorhanden

Kommentiert [TB24]: z.B. Dauer (im öffentl. Interesse, aufgrund soz. Belange)

§ 14 e

Gewinnung von Mitgliedern oder finanziellen UnterstützerInnen durch gemeinnützige Organisationen

- (1) Für Infostände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen (vgl. § 2 Abs. 4) gewonnen werden sollen, kann eine gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis erteilt werden (§ 26b Abs. 3 Nr. 3). Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).
- (2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.
- (3) § 14d Absätze 1-10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 14 f

Unspezifische Werbung

Werbung durch z.B. Kreide-Schriftzüge auf der Straße / dem Gehweg ist für Organisationen nach § 14 e und städtische Projekte erlaubnisfähig und-pflichtig aber gebührenfrei.

Kommentiert [TB25]: z.B. FFW, ISEK

§ 15

Sondernutzungen zu Werbezwecken

- (1) können unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften erteilt werden für:
1. Freistehende Reklametafeln (sog. Kundenstopper), Reklameschilder, -fahnen, -segel o.ä. direkt an der Hauswand vor dem Einzelhandelsgeschäft, oder wenn vorhanden im Mehrzweckstreifen. Eine Restgehwegbreite von mind. 2,0m muss vorhanden sein. Die Anzahl der erlaubnisfähigen freistehenden Werbeträger wird auf 2 pro Geschäft begrenzt.
 2. das Aufstellen von Reklamemasten (z.B. Peitschenmast an Tankstellen)

Kommentiert [TB26]: von 1,5 auf 2,0m erhöht = wie im GLF > schafft mehr Raum für Fußgänger

Kommentiert [TB27]: neu: Beeinträchtigung des Straßenraums > Reduzierung = Gewährleistung von Restbreite 2m, Stadtbild in FVR abgestimmt

3. die Aufstellung von Dekorationsgegenständen anlässlich von Events, Promotion-Aktionen etc. (einschließlich Weihnachts- und Osterdekoration nach § 13 Abs. 1 g, sofern sie **mehr als 30 cm** von der Hauswand in den Verkehrsraum ragt)
 4. Pflanzgefäße **über** einem Durchmesser bzw. Kantenlänge von 0,30m bis zu einer max. Größe von **1 qm** und Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern **ohne** Werbung.
 5. das Aufstellen / Anbringen von „festen“ Dekorationsgegenständen wie Zierzäune, Sonnenschirme, Liegestühle, Markisen, Baldachine, Pavillon, u.ä. Eine lichte Höhe von **2,30m** ist bei der Aufstellung stets freizuhalten.
 6. Werbeanlagen an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, (sofern nicht gebührenfrei nach § 13 Abs. 1e)
 7. **Sammel-Werbeanlagen über 1 qm**
- (2) **Mobile Werbeträger sind nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.**

Kommentiert [TB28]: < 30 cm erlaubnisfrei, § 13 Abs. 1g)

Kommentiert [TB29]: < 30 cm erlaubnis- u. gebührenfrei, § 13 Abs. 1 Bst. h) vgl. auch Parklets

Kommentiert [TB30]: Neu: Sicherheit für FG, wie GLF

Kommentiert [TB31]: Feste Werbeanlagen i.d.R. im Grünstreifen ohne Beeinträchtigung (z.B. Werbung im Verkehr)

Kommentiert [TB32]: Neu eingefügt, übernommen von Freising
Grund: Vandalismus, Wetter etc.

§ 16 Sondernutzungen für Warenpräsentation / Warenverkauf

§ 16 a Warenauslagen

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen / Anbringen von Einrichtungen die der Ausstellung von Waren dienen, können unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften erteilt werden für
 1. unbewegliche Warenauslagen wie Auslagekästen, Schaukästen, Automaten u.ä. mit einer Ausladung **über 15cm**
 2. bewegliche Einrichtungen wie Kleiderständer, Kartenständer, Warenkörbe, Obst- und Gemüsesteigen etc.
 3. **Fahrzeuge** (Anhänger, Bus, LKW o.ä.) für max. 3 zusammenhängende Tage je Standort
- (2) Die Aufstellung der Warenauslagen hat direkt an der Hausfassade bzw. Fensterfront zu erfolgen. **Eine Tiefe von 0,60 m darf nicht überschritten werden. Eine Durchgangsbreite von mind. 2,0 m muss jederzeit gegeben sein.**
- (3) Der öffentliche Verkehrsgrund darf nicht zum Warenverkauf genutzt werden.
- (4) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

Kommentiert [TB33]: Unter 15 cm erlaubnisfrei, § 13 Abs. 1b)

Kommentiert [TB34]: Neu: Gewünscht? Evtl. Stärkung Aufenthaltsfunktion; bereits Einzelfälle z.B. Pam Fashion 3 Tage 2024

Kommentiert [TB35]: Wie Gestaltungsleitfaden; schafft mehr Fläche für Fußgänger

§ 16 b Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke (vgl. § 2 Abs. 4) auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenfrei zu erteilen.

§ 16 c

- Zeitungskästen, Postablage-, Verteilerkästen und Stromkästen

- (1) Eine Erlaubnis zum Aufstellen von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht wird nur erteilt, wenn zur Entnahme der Erzeugnisse eine ausreichende Restgehwegbreite (mind. 1,50m) vorhanden ist.
- (2) Stromkästen sind nur genehmigungsfähig, wenn der öffentliche Verkehr (Gemeingebrauch) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 16d

Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort; Märkte

- (1) Die Erlaubnis für den Verkauf von Waren kann, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, zeitlich befristet für max. bis zu 3 Tagen am Stück, erteilt werden für

1. das Aufstellen von Fahrzeugen, Wagen und Ständen
2. Anbieten von Waren mittels Bauchladen o.ä. mobilen Vorrichtungen

- (2) Eine dauerhafte Genehmigung ist nicht zu erteilen.

Kommentiert [TB36]: Märkte, z.B. grüner Markt Viehmarktplatz-Süd (oder Geschw.-Scholl-Platz) erhalten gewerbliche Marktfestsetzung + VAO nach § 29 StVO

Kommentiert [TB37]: soll Aufenthaltsqualität z.B. VBGB (Zone 20) steigern; gewünscht? Z.B.: Kaffeeverkauf aus Ape auf Viehmarktplatz-Süd oder Geschwister-Scholl-Platz **nach Widmung?**

17

Freischankflächen

- (1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben und gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben sowie Läden und sonstigen der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen mit Gastplätzen und Bewirtungsangebot kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche auf öffentlichem Grund bis zur max. zulässigen Größe nach dem BayStrWG erteilt werden, sofern nicht eine Baugenehmigung nach der BayBO erforderlich ist. Die Flächen sind mittels Randmarkierungen darzustellen.
- (2) Der Betrieb einer Freischankfläche wird grundsätzlich vom 01. März bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres gestattet.
- (3) Freischankflächen dürfen nicht durch Materialien oder Möblierungselemente, die wie eine Absperrung wirken, abgegrenzt werden. Im Bereich des Gestaltungsleitfadens und für Parklets gelten Sonderregelungen.
- (4) Die seitlich der Freischankflächen gelegenen Zufahrten oder Zugänge sind grundsätzlich in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Grundsätzlich ist als äußerste Grenze der Sondernutzungsfläche die Flucht der Häuserkanten festzusetzen.
- (5) Alle Einrichtungen der Freischankflächen wie Tische, Stühle, Sonnenschirme (auch in aufgespanntem Zustand), Pflanzgefäße usw. dürfen nur innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt werden und dürfen diese nicht überragen.
- (6) Die Freischankfläche muss in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und darf ausschließlich von dort bewirtschaftet werden.
- (7) Grenzt eine Freischankfläche unmittelbar an eine Fahrbahn, muss ein Mindestabstand von 1,00 m zur Fahrbahn oder in der Hauptstraße 0,50 m bis zum Sicherheitstrennstreifen eingehalten

Kommentiert [TB38]: ... die kein Sonderbau sind... Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 BayBO: Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden sind SB

Kommentiert [TB39]: Nach Rücksprache mit SG 42 hinzugefügt für Bäckereien, Büchereicafe u.ä.

Kommentiert [TB40]: Nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 7d) BayBO sind Freischankflächen bis (akt.) 40 qm verkehrsfrei.

Kommentiert [TB41]: UVT Beschluss 09.11.22

Kommentiert [TB42]: Neu eingefügt wegen Viehmarktplatz-Süd

Kommentiert [TB43]: UVT Beschluss 09.11.22

Kommentiert [TB44]: UVT Beschluss 09.11.22

werden. Eine Durchgangsbreite auf Gehwegen von mindestens 2,0 m muss jederzeit gegeben sein. Eine lichte Höhe von mind. 2,30m über dem Gehweg ist stets freizuhalten.

- (8) Sonnenschirme sind standsicher aufzustellen und dürfen keine angrenzenden Verkehrszeichen oder Ampelanlagen verdecken. Werbung auf diesen Schirmen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- bzw. Speiselieteranten verweist. Bei Nichtbenutzung der Tische, Stühle oder Sonnenschirme sind diese so zu sichern, dass davon keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht und die Rettungswege frei sind.

- (9) In den Wintermonaten November – Februar ist eine Außenbestuhlung und/oder eine Hütte bis zu max. 10 qm oder 25 % der Saisonfläche) ohne Sperrung von Parkplätzen gebührenfrei zulässig. Sie darf auf dem Mehrzweckstreifen (wo vorhanden), unter Einhaltung der Auflagen in Abs. 7, und ohne Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs (Großpflasterbereich wo vorhanden) erfolgen.

Eine Bestuhlung entlang der Hausfront in einer max. Tiefe von 1m, unter Freihaltung einer Durchgangsbreite für Fußgänger von mind. 2,50m zur Bestuhlung im Mehrzweckstreifen (wo vorhanden), ist ebenso zulässig.

Bei Schlechtwetterphasen ist die Bestuhlung von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (10) Bei Veranstaltungen (wie z.B. Altstadtfest) treten die Sondernutzungserlaubnisse außer Kraft. Mit dem jeweiligen Veranstalter sind Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Fläche zu treffen.

- (11) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Sitzgelegenheiten (Tisch, Stühle), die nicht der Bewirtung dienen.

- (12) Von der vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 18 Drehgenehmigungen

- (1) Die Durchführung von Dreharbeiten auf öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Private Dreharbeiten im öffentlichen Raum mit einer Kamera in der Hand / auf der Schulter oder mit Hilfe eines Statives bedürfen in der Regel keiner Genehmigung, wenn
- keine Aufbauten und Absperrungen errichtet werden,
 - Verkehrsteilnehmer nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden,
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht eingeschränkt wird.

§ 19 Musizieren und Kleinkunst

- (1) Das unentgeltliche Musizieren einzelner Personen ohne elektronische Tonübertragungsgeräte sowie sonstige Kleinkunstdarbietungen (Portrait zeichnen, Pantomime o.ä.) sind

Kommentiert [TB45]: Von 1,5 auf 2m erhöht = wie GLF > schafft mehr Fläche für Fußgänger

Kommentiert [TB46]: UVT Beschluss 05.10.2010

Kommentiert [TB47]: Neu ergänzt

Kommentiert [TB48]: Abgestimmt in FVR

Kommentiert [TB49]: Winterdienst!

Kommentiert [TB50]: UVT Beschluss 09.11.22

Kommentiert [TB51]: Nachträglich aufgenommen nach Anfrage Geschäftsinhaber und in ALR a 5.1.24 besprochen

Kommentiert [TB52]: z.B. Macciato (über eigener Zufahrt)

Kommentiert [TB53]: (1) = damit erlaubnisfreie SN oder soll untersagt werden, dann in § 11 „Versagung“ aufnehmen.
oder generell nur mit SNE zulassen?

genehmigungsfrei.

- (2) Die Darbietungen sind nur bis zu 1 Stunde an der gleichen Stelle zulässig.
- (3) Durch die Entgegennahme von Geld werden die Darbietungen unter Abs.1 genehmigungspflichtig.
- (4) Das Musizieren in Gruppen oder mit elektronischen Tonübertragungsgeräten bedarf generell der Sondernutzungserlaubnis.

§ 20 Baumaßnahmen

Einer Sondernutzungserlaubnis für Baumaßnahmen auf öffentlicher Fläche bedürfen

1. Einrichtungen, die zum Betrieb einer Arbeitsstelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen),
2. das Aufstellen von Containern, Bauzäunen, Baugerüsten, Hebebühnen, Schuttrutschen, Bauwagen, Dixi-WC etc.
3. Rohre, Kabel, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.

§ 21 Carsharing

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
- (2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

§ 22 E-Ladesäulen

- (1) Ladesäulen dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben im Leitfaden-Ladepunkte der Stadt Fürstenfeldbruck genehmigt werden (Einzelfallprüfung).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für E-Ladesäulen wird vorerst befristet für die Dauer von 10 Jahren, mit Option auf automatische Verlängerung, erteilt.

§ 23 Parklets / Hochbeete

- (1) Parklets dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben im Leitfaden-Parklets/Hochbeete der Stadt Fürstenfeldbruck genehmigt werden (Einzelfallprüfung).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Parklets/Hochbeete ist auf Widerruf zu erteilen.

Kommentiert [TB54]: Erarbeitet, zu klären: SN-Gebühren? Bearbeitungsgebühren

Kommentiert [TB55]: Auch unbegrenzt möglich, aber schwierig.

ohne Gebühren:
Augsburg (auf WR)
Bochum (auf WR)
Essen (10J.),

mit Gebühren:
Berlin 15€ pro qm + 56€ VwK (alles mgl. Mit/ohne Befr., auf WR).
Görlitz 45€/Jahr+VwK (10J.)
Kempten 135€ pro Jahr (10J.)
Leverkusen 25-40€ pro Jahr+VwK (5J.)

Kommentiert [TB56]: Erarbeitet, zu klären:

Unterscheidung Parklets mit / ohne Bewirtung, SN-Geb.+Verw.kosten

Kommentiert [TB57]: Analog Freischankflächen

§ 24 Sonderregelungen

- (3) Für die Wochenmärkte gelten die jeweiligen Sonderregelungen.
- (4) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen und Plakattafeln bleiben unberührt.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

III. Kosten

§ 26 Gebühren und Auslagen

§ 26a Gebührenerhebung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Centbeträge werden auf volle Euro gerundet.
- (2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz (KG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) zu erheben. Für die Zustellung von Bescheiden mit PZU nach dem VwZVG sind die Auslagen zu veranschlagen.

Kommentiert [TB58]: von 2,50 € auf 10 € angehoben

§ 26b Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.
- (2) In Fällen des Abs. 1 werden keine Verwaltungskosten nach § 26a Abs. 7 erhoben.
- (3) Für folgende Sondernutzungen werden keine Gebühren, aber Verwaltungskosten erhoben:
 1. Plakatanschlüsse von Parteien für parteipolitische Veranstaltungen (keine Vergnügensveranstaltungen) gemäß § 14a Abs. 6
 2. Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern ohne Werbung gem. § 15 Nr. 4 und § 23
 3. Mitgliederwerbung und Warenverkauf gemeinnütziger Organisationen gemäß § 14e Abs.1 und § 16b
 4. Freischankflächen in den Wintermonaten 01.11. – 28./29.02. gemäß § 17 Abs. 9

Kommentiert [TB59]: gewünscht?

§ 26c Gebührenreduzierung

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Sanierung von denkmalgeschützten Häusern ist eine auf 25 % reduzierte Gebühr nach § 20 anzusetzen. Bei Antragstellung ist eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Kommentiert [TB60]: Aufgrund des erheblich höheren Sanierungsaufwandes. Bereits jetzt § 11 alt.

§ 26d Gebührenobergrenzen / Festsetzung Pauschalen

Bei Großbaustellen, die aufgrund ihrer Dauer eine Gebührenerhebung nach § 21 Nr. 1 in einer nicht mehr vertretbaren Höhe auslösen, ist die Festsetzung einer Pauschalgebühr durch den Oberbürgermeister (oder Vertreter) möglich.

Kommentiert [TB61]: In Einzelfällen bereits praktiziert

§ 26e Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerin

- (1) Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerin sind
 - a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin,
 - b) der Erlaubnisnehmer bzw. die Erlaubnisnehmerin, auch wenn er bzw. sie den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin von b)
 - d) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 26f
Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 26g
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 26h
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

IV. Übergangsregelungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 27
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Sondernutzung erlaubnis-fähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.
- (3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Satzung der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Satzung keine rechtliche Wirkung mehr.

- (4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) kann mit Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- (2) die durch Einzelverfügung erlassenen Verpflichtungen nach § 25 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (3) den in § 26 dieser Satzung genannten Pflichten nicht nachkommt,

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den _____
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Christian Götz
Oberbürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 17.12.2024; ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Vom _____

Kommentiert [TB62]: Vorschlag wegen § 17 Abs. 9 Freischankflächen und GLF

Anlage 2) Entwurf neues SNGebVZ

Vollzug des Art. 18 Abs. 2a BayStrWG

Gebührenverzeichnis
gem. § 26a der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Fürstenfeldbruck (SNGVerZ)
gültig ab 01.03.2024

Nr.			Alt	+ 10 %	Neu gerundet / Vorschlag
§ 12 unerlaubte Sondernutzungen					
12.1	Abs. 1	Ohne erforderliche erlaubnispflichtige und erlaubnisfähige Sondernutzung	Doppelte Gebühr nach GebVerz		Doppelte Gebühr nach GebVerz
12.2	Abs. 2	Abstellen von nicht (mehr) zugelassenen, nicht (mehr) betriebsbereiten Kraftfahrzeugen (§ 11 Abs. 1 Nr. 10)	Pro Tag 5,50 €	Pro Tag 6,05 €	10 € / Tag
12.3	Abs. 2	Abstellen von Kfz, Anhängern o.ä. Fahrzeugen ausschließlich zu Werbezwecken (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	Nicht aufgeführt		10,00 € pro Tag
12.4	Abs. 2	Mobile Werbeelemente nicht am Ort der Leistung (§11 Abs. 1 Nr. 12)	Doppelte Gebühr entsprechend		Entsprechend doppelte Gebühr von § 15
12.5	Abs. 2	dauerhaft angelegte Imbissbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen etc (§ 11 Abs. 1 Nr. 14)	Anders aufgeführt		50,00 € pro Tag
12.6	Abs. 2	Abstellen von Wohnmobilen und –wagen zu Wohnzwecken (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	Anders aufgeführt		20,00 € pro Tag
12.7	Abs. 2	Informations- und Werbemaßnahmen gewerblicher oder kommerzieller Art mit Gewinnerzielungsabsicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 17)	Nicht aufgeführt		Doppelte Gebühr nach GebVerz
12.8	Abs. 2	Aufstellen von Altkleidercontainern (§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	Nicht aufgeführt		30,00 € pro Tag
12.9	Abs. 2	Informations- und Werbemaßnahmen, die ausschließlich gewerblicher und kommerzieller Art sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 17)	Nicht aufgeführt		Doppelte Gebühr nach GebVerz

Kommentiert [TB1]: Zur Abschreckung

Kommentiert [TB2]: BVA-Beschluss vom 01.04.1987 war nur Meinungsbildung

§ 14 Sondernutzungen zu Informationszwecken					
14.1	§ 14a Abs. 1	Plakatanschlüsse feste Standorte (max. 20 Plakate = 2 Pakete)	0,10 € pro Tag / pro Standort	0,11 €	0,15 € pro Tag / pro Standort
14.2	§ 14a Abs. 6	Plakatständer Parteien (max. 40) freistehend für Nr. 1 parteipolitische Veranstaltungen Nr. 2 Vergnügungsveranstaltungen	Nr. 1 gebührenfrei Nr. 2 bis 10 = 11,00 € 11-20 = 16,50 € 21-30 = 22,00 € 31-40 nicht aufgeführt	Nr. 1 gebührenfrei Nr. 2 Bis 10 = 12,10 € Bis 20 = 18,15 € Bis 30 = 24,20 €	Nr. 1 gebührenfrei Nr. 2 Wie feste Standorte: 0,15 € pro Tag / Plakat
14.3	§ 14a Abs. 7	Plakatständer freistehend Zirkus (max. 20)	16,50 €	18,15 €	Wie feste Standorte: 0,15 € / Plakat
14.4	§ 14c Abs. 1	Transparente (max. 4)	11 € pro Stück / max. 14 Tage = 11,00 €	12,10 €	16,00 €
14.5	§ 14d Abs. 1	Infostände	Je Stück pro Tag 11,00 €	12,10 €	13,00 €
14.6	§ 14d Abs. 9	Infomobil (Bus, LKW o.ä.)	anders aufgeführt, 11 € pro Tag	12,10 €	15,00 € pro Tag
14.7	§ 14e Abs. 1	Gewinnung von Mitgliedern oder finanziellen Unterstützern durch gemeinnützige Organisationen	Nicht aufgeführt		SN-pflichtig, gebührenfrei
14.8	§ 14 f	Mitgliederwerbung (unpersönlich; Kreide-Schriftzüge, Plakate etc.)	Nicht aufgeführt		SN-pflichtig, gebührenfrei
§ 15 Sondernutzungen zu Werbezwecken					
15.1	Abs. 1 Nr. 1	Reklametafeln (max. 1qm), Reklameschilder, Reklamefahnen o.ä. freistehend	Je Stück wöchentlich 3,30 €	3,63 €	4,00 €
15.2	Abs. 1 Nr. 2	Reklamemasten (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen) Reklameschilder am Gebäude	Jährlich je Stück Mit Beleuchtung 99 € Ohne Beleuchtung 55 € 55 €	108,90 € 60,50 € 60,50 €	109 € 61 € 61 €
15.3	Abs. 1 Nr. 3	Einrichtungs- und Dekorationselemente anlässlich Events, Promotion-Aktionen etc. (z.B. Kerzen, ...) ausgenommen Weih-nachts- u. Osterdeko nach § 13 Abs. 1g	Nicht aufgeführt		Je angef. m² = 1,50 € pro Tag Pauschalen für Sammel-SN möglich (z.B. Brucker Frühling o.ä.)

Kommentiert [TB3]: 0,10€ x 20Plakate x14 Tage =28,00 € = 1,4€/PI.
0,11€ x 20Plakate x14 Tage =30,80 € = 1,54€/P
0,15€ x 20Plakate x14Tage =42,00 € = 2,10€/PI für 14 Tage

Kommentiert [TB4]: Freistehend: höherer Verwaltungsaufwand durch Korrektur Standorte und anschließender Beseitigungsaufforderung + größerer Eingriff in Straßenraum; aber Förderung Arbeit Parteien + flexible Anzahl (bis max. 40 möglich = 84 €)

Kommentiert [TB5]: Wie Parteien Nr. 2 (Gleichbehandlung)

Kommentiert [TB6]: 1,14€ pro Tag

Kommentiert [TB7]: Größtenteils gebührenfrei, da im öffentlichen Interesse

Kommentiert [TB8]: Größerer Eingriff in Straßenverkehr als Infostand

Kommentiert [TB9]: München wöchentlich 8 €; eigentlich teurer erforderlich, damit weniger; deshalb Begrenzung auf 2 pro Geschäft

Kommentiert [TB10]: Wenn verfahrensfrei

Kommentiert [TB11]: Bisher pauschaler Ansatz 50 € für 5-10 Beteiligte

15.4	Abs. 1 Nr. 4	Pflanzgefäße > 30 cm, Vorrichtung z. Abstellen von Fahrradständern <u>ohne</u> Werbung	SN-pflichtig, gebührenfrei		15 € / Jahr gebührenfrei
15.5	Abs. 1 Nr. 5	Deko-Gegenstände wie Zierzäune Sonnenschirme, Liegestühle Markisen, Baldachine, Pavillon	Je Stk. mtl. 6,60 – 11,00 € Je Stk. mtl. 6,60 – 11,00 € Nicht aufgeführt Nicht aufgeführt 7,70 € / m² pro Monat	7,26 € - 12,10 € 7,26 € - 12,10 € 8,47 €	Monatlich je laufenden Meter 2 € S-Schirm klein 7,50€ / groß 9,50€ Pro Stück 10,00 € pro angef. m² 3 € Pavillon 10,00 € pro m²
15.6	Abs. 1 Nr. 6	Werbung auf Baustelleneinrichtungen über 20 m² Größe	Nicht aufgeführt		Je angef. m² pro Woche 5 €
15.7	Abs. 1 Nr. 7	Sammelwerbeanlagen über 1 qm	Nicht aufgeführt; analog § 15 Abs. 1 Nr. 2 berechnet		110,- € / Tafel / Jahr
§ 16 Sondernutzungen für Warenangebote / Warenverkauf					
16.1	§ 16a Abs. 1 Nr. 1	unbewegliche Auslagekästen, Schaukästen, Automaten u. ä. Einrichtungen bei einer Ausladung über 15 cm Zigarettenautomaten (Bestandschutz)	Bis 0,1 m³ jährlich 22 € Je weiteren angef. 0,1 m³ Volumen jährlich 16,50 € Vereinskästen gebührenfrei (= akt. 55 € / Jahr)	24,20 € 18,15 €	Bis 0,1 m³ jährlich 25,00 € Je weiteren angef. 0,1 m³ Volumen jährlich 19,00 € Vereinskästen gebührenfrei 100 € / Jahr
16.2	Nr. 2	bewegliche Kleiderständer, Verkaufsstände und Werbe- ausstellungen (Warenkörbe, Obst-, Gemüsesteigen oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen)	Pro angefangene m² monatlich 7,70 €	8,47 €	Pro angefangene m² monatlich 8,50 €
16.4	§ 16 b	Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke	Nicht aufgeführt		SN-pflichtig, gebührenfrei
16.5	§ 16 c	Zeitungskästen, Postablage-, Verteiler- und Stromkästen	Bis 0,1 m³ jährlich 22,00 € Je weiteren angef. 0,1 m³ Volumen jährlich 16,50 €	24,20 € 18,15 €	Bis 0,1 m³ jährlich 25,00 € Je weiteren angefangene 0,1 m³ Volumen jährlich 19,00 €
16.6	§ 16d Nr. 1	Verkaufswägen, Stände, Fahrzeuge,	nicht aufgeführt		30 € pro Tag

Kommentiert [TB12]: Nach FVR angepasst an
Vorschlag
Hochbeet 20 €/Jahr

Kommentiert [TB13]: Für große wurden immer 8,50€
angesetzt

Kommentiert [TB14]: Baurechtlich genehmigt?

Kommentiert [TB15]: München: Automaten nach
Frontfläche
bis 0,2 m² = 8-34 €/Jahr
Über 0,2 -1 m² = 21-79,50 €/Jahr
Über 1 m² für jeden weiteren angef. m²
zusätzlich 21-79,50 € pro Jahr
Warenauslagen: pro angef. m² 12-62 €/Jahr
> Vereinfachung möglich?

Kommentiert [TB16]: = 100 % Preissteigerung
(Gesundheitsschutz)

Kommentiert [TB17]: München: je Vorrichtung 90
€/Jahr
> Vereinfachung möglich?

Kommentiert [TB18]: Doppelt so hoch wie
Werbemobile,
wegen Einnahmen, Ansatz
= Vorschlag aus FVR

16.7	Nr. 2	Bauchläden o.ä. mobile Vorrichtungen	nicht aufgeführt		10 € pro Tag
§ 17 Freischankflächen					
17.1	§ 17 Abs. 2	Saison 1.3.-31.10. (= 8 Monate)	Pro angefangene m² 11,00 € / pro Saison	12,10 €	16,00 € pro angef. m² / Saison
17.2	§ 17 Abs. 9	31.11.-28./29.02. (= 4 Monate) bis max. 10 qm oder 25% der Saison-Fläche			Gebührenfrei
§ 18 Drehgenehmigungen					
18.1	§ 18 Abs. 1	gewerblich	Pro angefangenem Tag 82,50 €	90,75 €	91,00 € pro Tag
18.2	§ 18 Abs. 2	Privat	Nicht aufgeführt		i.d.R. genehmigungsfrei, sonst nur Verwaltungskosten
§ 19 Musizieren und Kleinkunst					
19.1	Abs. 1	Einzelne Personen unentgeltlich	nicht aufgeführt		Genehmigungsfrei oder untersagen
19.2	Abs. 3	Einzelne Personen mit Erlös			Genehmigungspflichtig für 10 € / Tag oder untersagen?
19.4	Abs. 4	Mehrere Personen oder mit elektr. TUG			
§ 20 Baumaßnahmen					
20.1	Nr. 1	Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Großbaustellen	Auf Straßen und Gehwegen pro angef. m² pro Woche 2,20 €	2,42 €	2,50 €
20.2	Nr. 2	(Schutt-)Container, Gerüste, Bauzäune, Hebebühnen, Schuttrutschen, Dixi-WC etc. einzeln	Container einzeln < 7m³ pro Tag 5,50 € > 7 m³ pro Tag 8,80 € Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen 6,60 €	Erhebung Einnahmeverluste nach StVO	Bis 10 m³ = auf 5,00 reduzieren Ab 11 (-30) m³ = 8,80 > auf 10,00 erhöhen
20.3	Nr. 3	Rohre, Kabel, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	Pro angef. m² pro Woche 0,55 €	0,60 €	Pro angef. m² pro Woche 0,60 €
21	§ 21 Carsharing				
			30 € pro Stellplatz /Mon.		30 € pro Stellplatz pro Monat

Kommentiert [TB19]: Evtl. Steigerung der Aufenthaltsfunktion

Kommentiert [TB20]: Ansatz = Vorschlag aus FVR

Kommentiert [TB22]: Ansatz Vorschlag aus FVR: 16 € / qm für 8 Monate (da Abs. 9 > tatsächlich für 12 Monate)
Akt. für 10 qm = 110 € / für 40 qm = 440 €
Vorschlag: für 10 qm = 160 € / für 40 qm = 640 €

Kommentiert [TB21]: München pro m² pro Jahr 16-77 €
(640-3.080 €) für 40 m²

Kommentiert [TB23]: Flächen angeschaut von 7 qm bis 88 qm
25% von 7qm = 1,75qm > 7qm wie Saison
25 % von 88 qm = 22 qm
Vgl. Übersicht Produkte

Kommentiert [TB24]: könnte evtl. Aufenthaltsfunktion stärken
oder in unerlaubte SN aufnehmen

Kommentiert [TB25R24]:

Kommentiert [TB26R24]:

Kommentiert [TB27]: München 1,50-2,25€ pro Woche pro m²

Kommentiert [TB28]: Überwiegend für Privatpersonen

Kommentiert [TB29]: Firmen, Hausabriss, Umbau
Geschäfte

Kommentiert [TB30]: München Stück pro Monat mit bis zu 2
Masten 50 €, jeder weitere Mast pro Monat 15 €

22	§ 22 E-Ladesäule mit 2 Anschlüssen				
			Nicht aufgeführt		20 € pro Monat
23	§ 23 Parklets				Standartgröße 10 qm > max. 20 qm = doppelte Gebühr
		ohne Bewirtung			55 € pro Jahr (Saison?)
		mit Bewirtung	Nicht aufgeführt		160 € pro Jahr (Saison?)
	Hochbeete				
		Standartgröße gemäß Leitfaden III.			20 € pro Jahr
		Mit Fahrradständern ohne Werbung gem. Leitfaden IV.	Nicht aufgeführt		40 € / Jahr
Verwaltungskosten					
	Gemäß § 25a Abs. 7 SNS wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 20 KG i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) erhoben. Gemäß Tarif.Nr. 630 KommKVZ 10,00 – 1.000,00 €				

Kommentiert [TB31]:

ohne Gebühren:
Augsburg (auf WR)
Bochum (auf WR)
Essen (10J.),

mit Gebühren:
Görlitz 45€/Jahr+VwK (10J.)
Kempten 135€ pro Jahr (10J.)
Leverkusen 25-40€ pro Jahr+VwK (5J.)
Berlin 15€ pro qm + 56€ VwK (alles mgl. Mit/ohne Befr., auf WR).,

Kommentiert [TB32]: +100 € Verwaltungsgebühr (Leitfaden)

Kommentiert [TB33]: + 100 € Verwaltungsgebühr

Vgl. Freischankflächen:
= akt. 11€/qm/für 8 Monate ohne ENV PP
> Vorschlag FVR: 16€/qm/für 8 Mon.
> 1 Parklet mit Bewirtung = 10qmx16€=160€
> Freischankflächen sonst zu günstig!!
Vgl. Übersicht Produkte

Kommentiert [TB34]: Vorschlag FVR: 20 € / Jahr
Vgl. mit Pflanztrögen § 15 Abs. 1 Nr. 4
> 30 cm bis 1 qm = 15 € / Monat angepasst

Kommentiert [TB35]: Hochbeete: 2 x 2 qm =40 € / Jahr
Fahrradständer ohne Werbung = gebührenfrei

Anlage 3 – aktuelle Sondernutzungssatzung

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Fürstenfeldbruck
-Sondernutzungssatzung (SNS)-**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl.S.287), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl.S.272) folgende Satzung:

§1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.

§2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§2a**Plakatanschläge**

- (1) Das Plakatieren im Stadtgebiet wird nur an den hierfür vorgesehenen festen Plakatstandorten gestattet. Pro Veranstaltung werden max. 20 Standorte zugeteilt.
- (2) Parteien dürfen Plakatständer (max. 40 Stück) auf öffentlichem Grund (ohne feste Standorte), unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis, aufstellen.
- (3) Plakatierungsgenehmigungen werden max. für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung erteilt.
- (4) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2b Transparente

- (1) Das Anbringen von Transparenten ist nur aus Anlass traditioneller Veranstaltungen an den Geländern / Brücken
 - a) Kreuzung Haupt-/ Augsburger Straße
 - b) Augsburger-/ Philipp-Weiß-Straße
 - c) Heimstätten-/ Richard-Higgins-/ Rothschaiger Straße
 - d) Brücke über Oscar-von-Miller-Straße
 - e) Geländer Augsburger Str. / Abzweig ST 2054zu genehmigen
- (2) Genehmigungen für das Anbringen von Transparenten werden max. 14 Tage vor der Veranstaltung erteilt.
- (3) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2c Informationsstände

- (1) Informationsstände sind max. für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Tagen an einem Standort zu genehmigen.
- (2) Von der vorgenannten Regelung abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2d Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt

- (1) für das Nächtigen und Lagern
- (2) für das Betteln jeglicher Art
- (3) für das Niederlassen zum übermäßigen, gemeinsamen Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 2e Carsharing

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
- (2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

§3

Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem innerhalb von 3 Monaten Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der
- (3) Vorgang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (5) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (6) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (7) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m*
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen.
 - e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 qm, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
 - f) Wärmedämmungen an Aussenwänden von Gebäuden
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können einschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfall Vermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§6

Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wiederherzustellen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleichermaßen verpflichtet.

§7

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorstoß oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§8

Sonderregelungen

- (1) Für die Wochenmärkte, das Volks- und Heimatfest, die Jahrmärkte und den Christkindlmarkt gelten die jeweiligen Sonderregelungen.
- (2) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen und Plakattafeln bleiben unberührt.
- (3) Besondere Regelungen in der Verwaltungspraxis (z.B. Anschläge, Transparente und Informationsstände etc.) sind als Vollzugshinweise festzulegen.
- (4) Für Wahlwerbung gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Centbeträge werden auf volle Euro gerundet.
- (2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) zu erheben.

§10 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.
- (2) In Fällen des Abs. 1 und 2 werden keine Verwaltungskosten nach § 9 Abs. 7 SNS erhoben.

§11 Gebührenreduzierung

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Sanierung von denkmalgeschützten Häusern ist eine auf 25 % reduzierte Gebühr gemäß § 9 anzusetzen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) der Rechtsnachfolger von b)
 - d) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§13

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§14

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 16

Übergangsregelung

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBI S. 962, ber. 04, 198)

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl I S 2354) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen §§ 2, 2a, 2b, 2c und 2d eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
- (2) den in § 6 genannten Pflichten nicht nachkommt.
- (3) die durch Einzelverfügung erlassenen Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 29.03.2021

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

Leitfaden zur Aufstellung von Parklets und Hoch-Beeten gemäß § 23 Sondernutzungssatzung auf dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck befürwortet die Aufstellung von Parklets und Hochbeeten im öffentlichen Raum und entlang der Straßen, um die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern und den öffentlichen Raum vielseitiger zu gestalten. Parklets schaffen kleine grüne Oasen und bieten den Bürgerinnen und Bürgern Platz zum Verweilen, was die Attraktivität der Stadt erhöht. Hochbeete tragen zur Begrünung bei, verbessern das Mikroklima und fördern die Artenvielfalt in urbanen Bereichen. Durch diese Maßnahmen sollen die Lebensqualität gesteigert und nachhaltige, umweltfreundliche Konzepte im Stadtbild verankert werden.

Die folgenden Inhalte bzw. der beschriebene Ablauf sowie die Änderung der Sondernutzungssatzung (SNS) legen hierfür die Rahmenbedingungen des Genehmigungsverfahrens fest.

Der Ablauf dient als Orientierungshilfe für die Mitarbeiter-/Innen der Straßenverkehrsbehörde und gibt die Verfahrensweise sowie die technischen sowie rechtlichen Vorgaben für Antragsteller-/Innen vor.

I. Grundsätzliches

1. Die Aufstellung von Parklets und Hochbeeten ist möglich in:

- a) Verkehrsberuhigten Bereichen Z 325.1-40 StVO
- b) Verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Zone 20) Z 274.1-41 StVO
- c) Tempo 30 Zonen Z 274.1-40 StVO

nur nach Einzelfallprüfung:

- d) in Straßen mit einer Geschwindigkeitsreduzierung (24/7) auf 30 km/h, wenn die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Kfz/Rad-Verkehrsstärken, Geh-und/oder Radwegbreiten und Zustand, Sichtverhältnisse etc.

2. Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden,

- a) innerhalb von 5 Metern vor und hinter Straßeneinmündungen und Kreuzungen (bei angrenzendem Radweg auf Gehwegniveau: 8 Meter), an Fußgängerüberwegen, Fußgängerampeln, Bushaltestellen, Mittelinsel o.ä.
- b) auf Flächen mit anderen Nutzungen, wie Einfahrten, Flächen für die Feuerwehr, Behindertenparkplätzen, Ladezonen, Taxiständen, Fahrrad-, Carsharing oder Elektro-Ladeplätzen, Radverkehrsanlagen
- c) auf Quer- oder Schrägparkständen

3. Die Einrichtungen dürfen Folgendes nicht beeinträchtigen oder verdecken:

- a) Einrichtungen des öffentlichen Straßenverkehrs, wie Parkscheinautomaten, Elektroladesäulen, etc.

- b) allen der Versorgung der Bevölkerung dienende Einrichtungen wie Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanal- und Kabelschächte, Schaltkästen und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Schieberkappen, Hydranten etc.
 - c) Zugänge und/oder Zufahrten zu Grundstücken, Garagen, Häusern, Geschäften etc.
 - d) Feuerwehrzufahrten, -anfahrtszonen, -aufstellflächen sowie Rettungswege
4. Parklets und die Einfassung der Hoch-Beete muss aus wetterfestem, stabilen Materialien bestehen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut worden sein.
 5. Die Aufstellung erfolgt am Fahrbahnrand, im Seitenstreifen oder in Parkständen -bereichen o.ä.) standsicher, aber ohne Verankerung im Boden. Gegebenenfalls ist die Fläche für Veranstaltungen, Baumaßnahmen ö. ä. kurzfristig frei zu räumen, daher darf auch das Mobiliar in Parklets nicht im Boden verankert werden.
 6. Die Absicherung der Parklets und Hochbeete erfolgt analog der Absicherung von Arbeits-/ Baustellen gegenüber dem fließenden Verkehr. Hierzu sind detaillierte Auflagen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
 7. Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass benachbarte Anwohner / Geschäftsinhaber über die Absicht der Beantragung der Parklet-/Hochbeet-Aufstellung informiert wurden. Der Nachweis der Zustimmung, der an das Parklet/Hochbeet angrenzenden Erdgeschossnutzenden, ist durch Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung zu leisten. In besonderen Fällen, wie Leerstand der Erdgeschossräume, kann von dem Zustimmungserfordernis abgesehen werden.

II. Aufstellung von Parklets

1. Für die zeitlich begrenzte Umnutzung von max. je zwei Parkstandflächen auf max. 10m Länge ($\cong$ ca. 2 Kfz-Längen) die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, zum Aufenthalt, zur Begrünung und zur nachbarschaftlichen Begegnung, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Breite darf max. 2 Meter betragen ($\cong$ Breite Parkbucht). Als Abgrenzung zur Fahrbahn ist eine durchgehende Begrenzung von mind. 1 Meter Höhe erforderlich; bis max. 1,80 Meter möglich. Überdachungen sind nur zulässig, wenn die Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden.
2. Zulässig sind Nutzungen, die ohne größeren Aufwand zurückgebaut werden können. Hinunter fallen insbesondere:
 - a) Begrünung
 - b) offenes Bücherregal- oder Tauschregal
 - c) Sitzgelegenheiten und Tische mit^[TB1] / ohne Bewirtung

Jedwede sonstige gewerbliche Nutzung sowie die Beschallung von Parklets sind untersagt. Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen. Es sind ausschließ-

lich einfarbige Leuchten (warm-weiß) zulässig. Es ist ein ebener Übergang zwischen Gehweg und Parklet-Fläche herzustellen.

3. Der/die Genehmigungsinhaber/In haben die Fläche regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Die Aufbauten sind instand zu halten.
4. Gestaltungen / Ausführungen, die dem Gestaltungsleitfaden widersprechen sind zu untersagen.

III. Aufstellung von Hochbeeten

1. Für erhöhte Beet-Anlagen auf öffentlichem Grund kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Größe: Höhe mind. 0,6m, max. 0,80m über Bodenniveau,
Länge max. 2,0m (Queraufstellung zur Fahrbahn; $\triangleq$ Breite Parkbucht)
Breite max. 0,70m
= max. 1,4 qm
- b) Der/die Antragsteller/In bewohnt das Gebäude oder betreibt ein Gewerbe in dem Gebäude, vor dessen Fassade das Beet aufgestellt werden soll oder kann einen Paten / eine Patin benennen, auf den/die dies zutrifft.
- c) Der/die Antragsteller/In oder Pate/Patin hat das Hochbeet zu bepflanzen und zu pflegen. Die Aufbauten sind instand zu halten. Die Fläche im näheren Umgriff von 1m ist regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.
- d) Es sind nur Standorte zu genehmigen, die keinen Parkplatzverlust bewirken.

IV. Aufstellung von Hochbeeten mit Fahrradständern

Für erhöhte Beet-Anlagen auf öffentlichem Grund mit mittig integrierten Fahrradständer kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Größe: einfach: 2 Hochbeete gemäß III.1.a) dazwischen Fahrradständer mit max. 2 Bügeln (ca. 1,60m > Gesamtlänge: ca. 3m)
= max. 6 qm

Größe doppelt (Maximum): 3 Hochbeete gemäß III.1.a) dazwischen 2 x Fahrradständer mit jeweils max. 2 Bügeln
(Gesamtlänge ca. 5,30m $\triangleq$ 1 Parktasche)
= max. 11 qm

- b) + c) gemäß III.1 gelten entsprechend.

V. Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis für Parklets und Hochbeete ist gebührenpflichtig. Zudem wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages erhoben. [TB2]

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Aufstellung von Parklets / Hochbeeten. Der konkrete Standort ist bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum und erteilt die entsprechende Baustellengenehmigung.

Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist das Parklet/Hochbeet innerhalb von 3 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten/aufzustellen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmenden und darf ohne Zustimmung der Stadt Fürstenfeldbruck nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt.

Gebühren [TB3] für Sondernutzung:

Parklets (II.):

- Verwaltungsgebühr einmalig je Standort: 100 €
- SN-Gebühr je Standort pro Jahr (Saison?) für 1 Parklet
Standartgröße 10 qm

ohne Bewirtung: 55 € / Jahr

mit Bewirtung: 160 € / Jahr [TB4]

> max. 20 qm = doppelte Gebühr

- PZU: 3,45 €

Hochbeete (III.):

- Verwaltungsgebühr einmalig: 100 €
- Sondernutzungsgebühr je Standort (max. 1,4 qm ≈ 2 qm): 20 € / Jahr [TB5]
- PZU: 3,45 €

Hochbeete mit Fahrradständern ^[TB6](IV.):

- Verwaltungsgebühr einmalig: 100 €
- Sondernutzungsgebühr je Standort (2 x 2 qm) = 40 € / Jahr
 > max. 11 qm = 3 x 2 qm = 60 € / Jahr
- PZU: 3,45 €

Gebühr für Ablehnungsbescheid jeweils:

- Verwaltungsgebühr einmalig je Standort: 50 €
- PZU: 3,45 €

VI. Hinweis:

für Parklets/Hochbeete

- auf Privatgrund > Erlaubnis Eigentümer erforderlich
- auf Privatgrund Stadt FFB > Nutzungsvertrag SG 24 erforderlich, SNE und Erhebung SN-Gebühren nur auf öffentliche gewidmeten Flächen möglich

Änderung der Sondernutzungssatzung

Die sich aus den obigen Festlegungen ergebenden Änderungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Fürstenfeldbruck (Sondernutzungssatzung, § 23) wurden den Fraktionen in der FV-Runde am 16.09.24 aus zeitlichen Gründen nicht vollständig vorgestellt. Die besprochenen Änderungswünsche wurden eingearbeitet. Die Vorberatung soll im HFA am 03.12.24 erfolgen und die Beschlussfassung am 17.12.24 im Stadtrat.

Leitfaden zur Errichtung von E-Ladesäulen als Sondernutzung auf dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck

1. Errichtung von E-Ladesäulen als Sondernutzung in der Stadt Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des Lade-netzes für Elektromobile, um die Elektromobilität gezielt zu fördern. Es sollen Anreize (privilegiertes Parken) geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfs-gerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur vorangetrieben und das Erlaub-nisverfahren strukturiert werden. Bisher wurden E-Ladesäulen in Absprache mit den Stadtwerken der Stadt Fürstenfeldbruck vereinzelt im Stadtgebiet genehmigt und errichtet. Nunmehr soll die Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Verkehrs-raum ebenfalls für weitere interessierte Anbietende geöffnet werden, um somit einen flächendeckenden und umfangreichen Ausbau zu ermöglichen. Die folgenden Inhalte bzw. der beschriebene Ablauf sowie die Änderung der Sondernutzungssatzung legen hierfür die Rahmenbedingungen des Genehmigungsverfahrens fest.

Der Ablauf dient als Orientierungshilfe für die Mitarbeiter-/Innen der Straßenverkehrs-behörde und gibt die Verfahrensweise sowie die technischen sowie rechtlichen Vor-gaben für interessierte Ladepunktbetreibende vor. Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforder-ungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugäng-lichen Ladepunkten für Elektromobile“, LSV) in der jeweils geltenden Fassung ver-wiesen.

Anfrage auf Errichtung einer Ladesäule

Betreibende, die eine Ladesäule an einem Standort im öffentlichen Raum errichten möchten, stellen zunächst eine Anfrage an die Stadt Fürstenfeldbruck. Nach erfolgter Vorprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde sowie positiver Rück-meldung kann ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt werden. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Prüfung der Anfrage

Nach Eingang der Anfrage des Betreibenden prüft die Stadt Fürstenfeldbruck, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule grundsätzlich verfügbar und im Sinne einer geordneten Infrastrukturunterhaltung geeignet ist. Dies bedeutet, dass vermieden wer-den soll, dass z. B. in einem gewinnversprechenden Stadtteil oder auf einem solchen Straßenzug diverse Betreibende Ladesäulen errichten, während andere Gebiete nicht versorgt werden. Aus diesem Grund muss ein Abstand zwischen 2 Ladestationen (1 Säule mit 2 Ladepunkten) von grundsätzlich mind. 500 Metern eingehalten werden. Bei Mehrbedarf in diesem Bereich kann von dieser Grundsatzregel abgewichen wer-den. Fällt die Vorprüfung positiv aus, erhält der Bewerbende eine entsprechende Rück-meldung und kann einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für den geprüften Stand-ort einreichen. Die positive Rückmeldung ist die erforderliche Grundlage für die Ertei-lung einer Sondernutzungserlaubnis, die straßenverkehrsrechtliche

Baustellengenehmigung für die Arbeiten im Straßenraum und die verkehrsrechtliche Anordnung für Beschilderung und Markierung.

Mindestanforderungen an das Unternehmen

- Nach Möglichkeit bei erster Anfrage Verweis auf Referenzprojekte aus anderen Städten und Gemeinden vorlegen.
- Sicherstellung eines mängelfreien Betriebes der Ladesäule.
- Nachweis der durchgehenden Erreichbarkeit im Störfall.
- Zeitnahe Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter.

Die Ladesäule wird vom Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt und dieser hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbstständig Sorge zu tragen (es gelten die LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers). Der Betreibende verpflichtet sich, jährlich einen Bericht (bis zum 31.03. des Folgejahres) über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge, Auslastung) im Sachgebiet Verkehrsplanung Bereich Mobilitätsmanagement einzureichen.

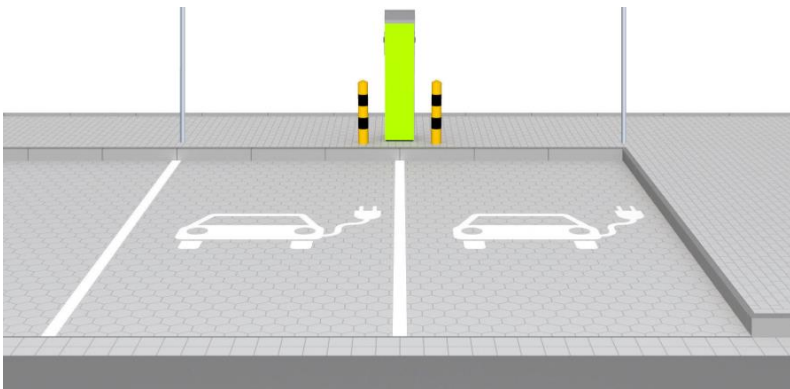
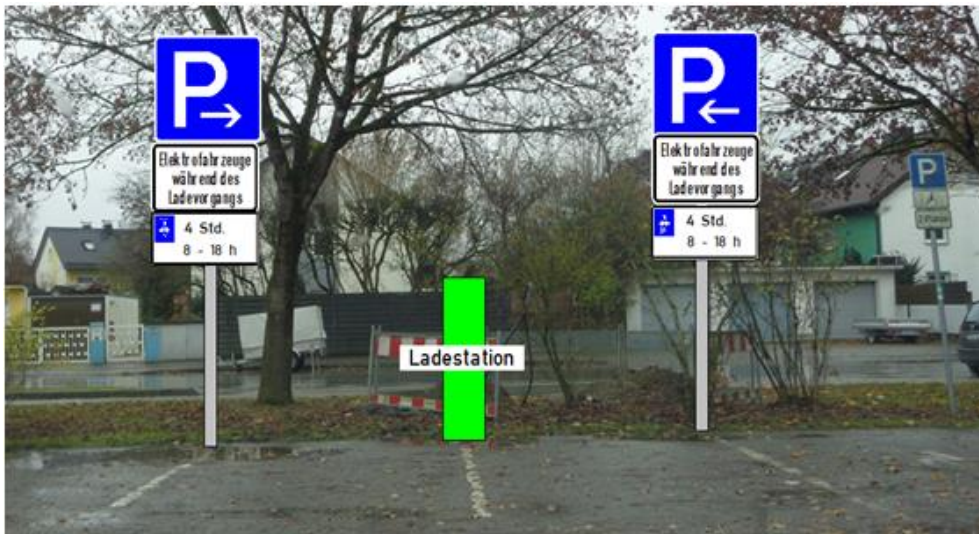
Anforderungen an den Standort der Ladesäule

- Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes.
- Es dürfen nur Standorte gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z. B. Schwerbehindertenparkplätze, Plätze für das Carsharing - was nicht bedeutet, dass Anbietende von Carsharing nicht eigene Plätze in solche für E-Fahrzeuge umwandeln können).
- Standorte auf Parkplätzen, in Parktaschen /-buchten sind zu bevorzugen gegenüber Standorten am Fahrbahnrand.
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg o. ä.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen etc.
- Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 ^[TB1]m ab Ladesäule einhalten können.

Die Höchstverweildauer an den einzelnen Ladesäulen wird auf 4 Stunden festgesetzt. Diese ist durch das Auslegen einer Parkscheibe nachzuweisen. In gebührenpflichtigen

Parkbereichen besteht gemäß § 6 PGV Gebührenfreiheit; die Benutzung einer Parkscheibe ist vorzugeben.

Anzuordnende amtliche Beschilderung und Markierung:



2. Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der BayBO in der derzeit gültigen Fassung sind Ladesäulen baurechtlich nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG und § 22 SNS erforderlich. Nach positiver Vorprüfung und Rückmeldung zum Standort ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen ist gebührenpflichtig. Zudem wird eine Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages erhoben.^[TB2]

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Der konkrete Standort und die dafür erforderliche Beschilderung sind bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde festzulegen.

Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum und erteilt die entsprechende Baustellengenehmigung. Durch den Straßenbaulastträger erfolgt im An-

schluss eine Prüfung, ob die Oberfläche ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde, oder ggf. eine Nachbesserung erforderlich ist.

Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ^[TB3] ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne Zustimmung der Stadt Fürstenfeldbruck nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Für die Umsetzung der verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) hinsichtlich der Beschilderung und Markierung durch den städtischen Bauhof, ist der Straßenverkehrsbehörde mind. 4 Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis, der Termin der geplanten Inanspruchnahme bekanntzugeben. Die Kosten für die VAO und die Bauhofleistungen trägt der Betreiber.

Die Sondernutzungserlaubnis wird, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, zunächst auf 10 Jahre befristet ^[TB4]. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

Gebühren für Sondernutzung (Stadtratsbeschluss 17.12.24):

- Verwaltungsgebühr einmalig je Standort: 100 €
- Sondernutzungsgebühr je Standort: 20 € / Monat
- PZU: 3,45 €

Gebühr für Ablehnungsbescheid:

- Verwaltungsgebühr einmalig je Standort: 50 €
- PZU: 3,45 €

Hinweis:

für Ladesäulen

- auf Privatgrund > Erlaubnis Eigentümer erforderlich
- auf Privatgrund Stadt FFB > Nutzungsvertrag mit Gebühren (analog SNE) durch SG 24 erforderlich

Änderung der Sondernutzungssatzung

Die sich aus den obigen Festlegungen ergebenden Änderungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Fürstenfeldbruck (Sondernutzungssatzung, § 22) wurden den in der FV-Runde am 16.09.24 aus zeitlichen Gründen nicht vorgestellt; soll im HFA am 03.12.24 beraten und dem StR am 17.12.24 zur Entscheidung vorgelegt werden.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 3421/2024

61. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Personalangelegenheiten; Stellenplan 2025			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		13-030/stu	Erstelldatum	20.11.2024	
Verfasser		Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	03.12.2024	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	17.12.2024	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Entwurf Nachtragshaushaltssatzung
	Anlage 2: Übersicht der Änderungen
	Anlage 3: Stellenplan

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Stellenplan 2025 im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2024/2025 zu beschließen.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Der aktuelle Stellenplan 2023/2024 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2023 in Form einer Nachtragshaushaltssatzung zum Haushalt 2023 beschlossen. Der Stellenplan 2024 wurde somit den Beratungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 vorgezogen. Eine erneute Diskussion über den Stellenplan 2024 war somit im Zuge der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 nicht mehr erforderlich.

Der Stellenplan unterliegt regelmäßig Veränderungen. Aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben, Erfordernisse seitens des Arbeitgebers sowie Weiterentwicklungen innerhalb des Personals ist dessen kontinuierliche Fortschreibung zwingend erforderlich.

Während die Anstellung, Besoldung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten davon abhängig ist, dass eine ganz bestimmte Planstelle im Stellenplan vorhanden ist, trifft dies auf Tarifbeschäftigte nicht zu.

Somit kann der Arbeitgeber tarifliche Ansprüche auf Bezahlung nach einer bestimmten Entgeltgruppe nicht unter Berufung auf haushaltsrechtliche Vorschriften oder unter Berufung auf den Stellenplan zurückweisen. Vielmehr gilt hier der umgekehrte Fall. Der Arbeitgeber hat den Stellenplan so einzurichten, dass dieser mit den Tätigkeitsmerkmalen der Beschäftigten im Einklang steht.

Nach dem Grundsatz der „Tarifautomatik“ im TVöD (§ 12 Abs. 2 TVöD) erfolgt die Eingruppierung von Beschäftigten ausschließlich und unabhängig davon, welche haushaltsrechtlichen Vorgaben oder Stellenpläne existieren anhand der tatsächlichen Tätigkeitsmerkmale und nicht durch Vorgaben des Arbeitgebers oder den Stellenplan. Beschäftigte sind tarifautomatisch in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen ihre auszuübende Tätigkeit entspricht.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die tariflichen Regelungen einzuhalten und diese nicht durch interne Vorgaben wie Stellenpläne bzw. Budgetgrenzen einzuschränken. Sollten dennoch Abweichungen auftreten, könnten Beschäftigte ihre Ansprüche auf die tarifliche Eingruppierung erfolgreich einklagen. Tarifliche Eingruppierungen sind nicht verhandelbar und verpflichten den öffentlichen Arbeitgeber zur Anpassung des Stellenplans, falls dieser den tariflichen Ansprüchen widerspricht.

Darüber hinaus ist die tarifliche Eingruppierung unabhängig von haushaltsrechtlichen Beschränkungen und kann nicht außer Kraft gesetzt werden. Ein Arbeitgeber im öffentlichen Dienst kann sich somit nicht darauf berufen, dass der Stellenplan keine entsprechende Eingruppierung vorsieht. Vielmehr muss der Stellenplan so gestaltet sein, dass er die tariflichen Vorgaben widerspiegelt.

Vor diesem Hintergrund stellt die Verwaltung nachfolgend den Entwurf des Stellenplans 2025 im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/2025 vor:

I. Allgemeines

Der Stellenplan für die Beamten/innen und Beschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist ein Bestandteil des Haushaltsplans. Er bildet die Grundlage für die beamtenrechtliche Einweisung in einen Dienstposten, für die Bewirtschaftung von Planstellen und hat Satzungsqualität. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Stellenplans ist in Art. 44 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) geregelt. Demnach sind über- und außerplanmäßige Stellenbewirtschaftungen unzulässig, soweit diese nicht durch zwingende Vorschriften des Beamten- oder Tarifrechts bzw. durch die notwendige Erfüllung neuer Aufgaben begründet sind (Art. 44 Satz 2 i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

Gemäß § 2 Nr. 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck vom 21.12.2022 (GeschO) obliegt die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung dem Stadtrat. Damit entscheidet der Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussfassung über Neuschaffungen und Änderungen von Stellen. Die Vorberatung findet durch den Haupt- und Finanzausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 b Spiegelstrich 1 der GeschO für den Stadtrat Fürstenfeldbruck statt.

II. Erläuterungen zur Darstellung im Stellenplan

Bei der Aufstellung des Stellenplans sind die einzelnen Stellen nach Anzahl, Art und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe auszuweisen.

1. Angaben in Vollzeitäquivalenten

Die Stellen werden als (anteilige) Vollzeitstellen dargestellt. Beispiel:

Stelle mit	Darstellung
15 Wochenstunden	0,38 Stelle
25 Wochenstunden	0,64 Stelle
39 Wochenstunden	1 Stelle
Summe	2,02 Stellen

2. Dienstposten bei Beamten

Aufgrund des beamtenrechtlichen Anspruchs werden Beamtenstellen immer als Vollzeitstellen ausgewiesen, auch wenn sie mit einem geringeren Umfang besetzt werden.

3. Splitting von Stellen entsprechend der Budgetierung

Aufgrund der Zuordnung einer Stelle zu verschiedenen Kostenträgern werden die Splitting-Angaben auch im Stellenplan berücksichtigt.

Wochenstunden	Stellenanteil VZÄ	Kostenträger	Verteilung der WStd.	Stellenplanverteilung
39	1,0	xxxxxxxxx	15	0,38
		yyyyyyyyy	24	0,62

III. Vorgehen und Erläuterung der Änderungen des Stellenplans 2025

Über die Anträge zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Rahmen der Stellenplankommission am 19.09.2024, am 23.09.2024 und am 24.09.2024 beraten.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage sowie der hieraus resultierenden Haushaltskonsolidierung wurden die vorliegenden Anträge sehr restriktiv geprüft. Insgesamt wurden von 30 vorliegenden Höhergruppierungsanträgen lediglich 17 als begründet erachtet, 13 Anträgen wurde nicht entsprochen. Somit konnte das Gesamtvolumen aller befürworteten Anträge auf 85.688,59 € für das Haushaltsjahr 2025 bzw. auf 158.395,34 € für die folgenden Haushaltsjahre beschränkt werden. Diese Mehrkosten können voraussichtlich durch anderweitige laufende Einsparungen im Personalhaushalt getragen werden. Eine Erhöhung des Personalkostenansatzes im Haushalt 2025 erscheint somit zunächst nicht erforderlich. Somit ist lediglich der Stellenplan 2025 im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2024/2025 zu beschließen (Anlage 1).

In der Anlage 2 sind die von der Stellenplankommission bzw. der Verwaltung empfohlenen Änderungen des Stellenplans als Übersicht einschließlich der Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2025 sowie für folgende Haushaltsjahre zusammengefasst. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der Spalte „Bemerkungen“ der Anlage 2 dargestellt. Anlage 3 ist der geänderte Stellenplan.

Der Entwurf des Stellenplans 2025 wurde dem Personalrat für seine Sitzung am 20.11.2024 gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayPVG im Rahmen seines Informationsrechts zur Zustimmung vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Stellenplan 2025 im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2024 / 2025 zu beschließen.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Landkreis Fürstenfeldbruck)

zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 vom 08.10.2024.

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürstenfeldbruck,

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

(Siegel)

Christian Götz
Oberbürgermeister

I. Stellenplan 2025

1. Beamte

Wahlbeamte und sonstige Beamte	Besoldungsgruppe	insgesamt	darunter		Zahl der Stellen 2024	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2024	Erläuterungen
			mit Amtszulage	bei Stellenobergrenze nicht berücksichtigt			
Wahlbeamte	B6/A16	2			2	2	
4. Qualifikationsebene	A 16						
	A 15	3			3	2	
	A 14	1			1	1	
	A 13						
3. Qualifikationsebene	A 13	3			3	4	
	A 12	5			5	4	
	A 11	5			5	4	
	A 10	3			3	3	
	A 9						
2. Qualifikationsebene	A 9	6			6	8	
	A 8	1			1	1	
	A 7	1			1		
	A 6						
Insgesamt		30	0	0	30	29	

2. Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2024	Erläuterungen
15	1			
14		1,00	1,00	
13	7,6	8,00	8,00	
12	8,64	8,64	8,00	
11	32,27	31,27	30,27	
10	10,39	10,39	7,39	
9c	7,46	4,46	4,46	
9b	16,24	18,24	17,24	
9a	22,19	23,19	18,69	
8	32,07	32,43	31,34	
7	43,11	34,12	32,12	
6	38,63	44,23	42,09	
5	15,4	15,40	15,40	
4	18,44	18,44	18,44	
3	0,91	0,40	0,00	
2	16,17	16,17	11,22	
1			0,00	
Insgesamt	270,52	266,38	245,66	

3. Beschäftigte im Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.Juni 2024	Erläuterungen
S 18				
S 17	3,00	3,00	3,00	
S 16	3,00	3,90	3,90	
S 15	3,77	2,00	2,00	
S 14				
S 13	4,88	4,88	4,88	
S 12	2,64	3,41	3,41	
S 11b	6,87	6,87	4,87	
S11a				
S 10				
S 9	4,57	3,57	3,57	
S 8b	10,97	9,25	7,30	
S 8a	25,14	28,10	24,03	
S 7				
S 6				
S 5				
S 4	4,57	4,57	4,57	
S 3	21,86	21,72	21,72	
S 2	0,51	0,51	0,51	
Insgesamt	91,78	91,78	83,76	

II. Ergänzende nachrichtliche Angaben

Kostenträger	Bezeichnung des Kostenträgers	Beamte													
		Wahl- beamte	4. Qualifikationsebene				3. Qualifikationsebene					2. Qualifikationsebene			
			A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6
11101	Oberbürgermeister	1										1			
11155	Rechnungsprüfungsamt						1		1						
11181	Personalrat														
11170	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung							1							
11110	Hauptverwaltung			1											
11178	Zentrale Beschaffungsstelle						1								
11113	Personalamt				1			1		1					
11120	Kämmerei / Finanzmanagement			1						1				1	
11122	Kasse											2			
11130	Rechtsamt			1											
51100	Allgemeine Bauverwaltung, Bauamt (Amt 4)	1					0,5		2	1					
12210	Öffentliche Ordnung							2	1			1			
21000	Allgemeine Schulverwaltung											1			
27200	Stadtbibliothek												1		
36500	Tageseinrichtungen für Kinder							1							
52200	Wohnungsbauförderung											1			
52150	Wohnungs-, Bauaufsicht						0,5		1						
Insgesamt	30	2	0	3	1	0	3	5	5	3	0	6	1	1	0

Kostenträger	Bezeichnung des Kostenträgers	Tarifbeschäftigte																
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1
11101	Oberbürgermeister						1				1							
11110	Hauptverwaltung									1	0,82							
11113	Personalamt						1			2	2		1,11	1				
11120	Kämmerei / Finanzmanagement				1	1		1,64	1	2,47	1,52							
11122	Kasse					1				1	2,88							
11124	Liegenschaftsverwaltung				1	3	1,62		3,82		2	1	2,46					
11125	Steuerverwaltung						1			2,5								
11130	Rechtsamt										0,77							
11131	Beteiligungsmanagement					1												
11133	Standesamt					1	1	3			0,64							
11150	Amt 5	1									0,77							
11165	Öffentlichkeitsarbeit					0,13	1	1										
11166	Neue Medien							0,5										
11170	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung																	
11171	Rathaus Verwaltungsgebäude											1,75					4,72	
11177	Zentrale EDV & Telekommunikationsdienst				1	2	1		2,5				0,51					
11178	Zentrale Beschaffungsstelle								2		3,5				0,71			
11179	Stadtarchiv					1												
11181	Personalrat					1						1						
12210	Öffentliche Ordnung									1	1,44	6,62						
12220	Straßenverkehrsaufsicht				1				1		3,5	4,5						
12610	FFW inkl. Stadtteile						0,5				3							
12611	Feuerwache 1									2								
12650	Feuerbeschau						0,5					0,32						

Kostenträger	Bezeichnung des Kostenträgers	Tarifbeschäftigte																
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1
21000	Allgemeine Schulverwaltung				1								0,95					
21101	GS Mitte am Theresianumweg											1		0,96	0,96	0,51		
21102	GS Philipp-Weiß-Straße											1					0,72	
21103	Richard-Higgins-Grundschule											2					1,42	
21104	GS an der Cerveteristraße											1,87		1	0,87		3,2	
21201	MS West											2					0,38	
21301	GMS Nord											2					0,68	
25200	Stadtmuseum inkl. Kunsthaus			2,6										0,74	1		0,32	
27180	Beteiligung Volkshochschule											0,25						
27200	Stadtbibliothek					1		0,82	0,59		1	1,87		3,17			0,38	
28110	Veranstaltungen allgemein					0,61				1								
31540	Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Obdachlosenunterkünfte									1								
31541	Haus Hasenheide										0,5							
31561	Stadtteilzentrum u. MGH LiB													0,33			0,4	
35170	Sonstige soziale Angelegenheiten -örtlicher Bereich-										0,59							
36500	Tageseinrichtungen für Kinder								1			0,87						
36521	Kindergarten Frühlingstraße											0,25					0,64	
36522	Kindergarten Nord													0,94	0,9			
36523	Kindergarten Aich															0,4		
36580	Ferienprogramm												0,62					
36524	Kindergarten Villa Kunterbunt											0,13					0,38	
36553	Schülerhort West																0,38	
36554	Schülerhort Cerveteristraße													0,33				
36555	Schülerhort Nord																1,15	
36651	Kinder- und Jugendhaus Nord																	
36652	Jugendzentrum West													0,33			0,4	

Kostenträger	Bezeichnung des Kostenträgers	Tarifbeschäftigte																
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1
42100	Sportamt									0,83								
51100	Allgemeine Bauverwaltung, Bauamt (Amt 4)					1,37				2,88		2,28	1,41					
51110	Hochbauverwaltung			1	1	2							1					
51120	Tiefbauverwaltung			1		2				3		2,37						
51150	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			1	1	1,9							0,5					
51200	Orts- und Regionalplanung			1	1	1,69				1	0,64							
51250	Konversion Fliegerhorst			1		2							1					
52150	Wohnungs- und Bauaufsicht				0,64	3,49	1					0,32						
52200	Wohnungsbauförderung									0,51								
52370	Aumühle - "Taubenhaus"													0,4				
53800	Verwaltung Abwasserbeseitigung								1		3,5	2,2	3					
55110	Stadtgärtnerei								1			2	7	5	2			
55300	Friedhofswesen								1		0,2		0,76	0,75	5,25			
55350	Bestattungswesen										0,8		0,42	0,25	1,75			
56100	Eigene Umweltschutzmaßnahmen					3,82												
57100	Wirtschaftsförderung					1						0,17						
57110	Ampersite								0,33					0,2				
57120	Stadtmarketing					0,13		0,5										
57370	BgA Parkeinrichtungen																1	
57380	Baubetriebshof								1		1	5	17,89		5			
57500	Tourismus					0,13	0,77					0,34						
Insgesamt		1	0	7,6	8,64	32,3	10,4	7,46	16,2	22,2	32,1	43,1	38,6	15,4	18,4	0,91	16,2	0

Kostenträger	Bezeichnung des Kostenträgers	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst																
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 7 - S 5	S 4	S 3	S 2
21201	MS West							1										
21202	OGTS West								0,87				0,87					
21301	GMS Nord							1										
21302	OGTS Nord						0,88						1,38					
31560	Andere soziale Einrichtungen (Gemeinwesenarbeit, Bürgerpavillon)								1									
35170	Sonstige soziale Angelegenheiten -örtlicher Bereich-				0,77			0,64										
36521	Kindergarten Frühlingstraße		1	1									8,2			5,4	0,51	
36522	Kindergarten Nord		1	1								4,49	5,13		1	5,66		
36523	Kindergarten Aich										1		0,64			0,64		
36524	Kindergarten Villa Kunterbunt				1						0,67	0,77	3,08		1,67	2,41		
36551	Schülerhort Mitte						1				1		1			1		
36552	Schülerhort Philipp-Weiß-Straße						1				0,9		1,85			1		
36553	Schülerhort West				1		1						2,79			1,9		
36554	Schülerhort Cerveteristraße						1				1				1	0,85		
36555	Schülerhort Nord			1	1							1,46	2		0,9	3		
36600	Einrichtungen der Jugendarbeit								1									
36651	Kinder- und Jugendhaus Nord		1						2				2					
36652	Jugendzentrum West								2					0,45				
Insgesamt		0	3	3	3,77	0	4,88	2,64	6,87	0	0	4,57	10,97	25,14	0	4,57	21,86	0,51

III. Übersicht über die Bediensteten in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2025	beschäftigt 30. Juni 2024	Erläuterungen
Beamtenanwärter	Anwärterbezüge	3	0	
Auszubildende: Verwaltungsfachangestellte, Gärtner, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - Fachbereich Bibliothek	TVAöD	7	6	
Sozialpädagogisches Einführungsjahr Erzieherausbildung	analog TVAöD	8	5	
Berufspraktikum Erzieherausbildung	TVPöD	10	3	
<u>Insgesamt</u>		28	14	